

**Bürgerlicher Alltag im Markte Schwanberg
im ausgehenden 18. Jahrhundert**
Eine Quellenauswertung zur rechtlichen Volkskunde

Von Franz Otto Roth

INHALTSGLIEDERUNG

Vorbemerkung

1. Der Instanzenzug
2. Sperrstunde
3. Große Raufhändel
4. Der „rabiante“ Franz R. – ein Sonderfall
5. „Herr“ und „Knecht“
6. Väter, Mütter, Söhne oder Das Vierte Gebot
7. Bürgersöhne
8. Von Waisen, Blödsinnigen, Mündelvermögen und Kindererziehung
9. Ehezwistigkeiten
10. Heiratsgut Minderjähriger
11. Familienzwiseigkeiten (Motto: „Der Alte“ und „die jungen Leut“)
12. Liebe . . .
13. Des Marktes altgediente Hebamme
14. Verbrechen „Diebstahl“
15. Ein „einmaliger“ Fall: Der „zügellose“ Hund
16. Freisprüche und Strafablösen

Schlußbetrachtung

VORBEMERKUNG

Der Markt Schwanberg¹ – er wird im späteren 19. Jahrhundert als besonders freundlich geschildert² und profilierte sich als „gutbürgerliche“ Sommerfrische – ist nach Lage und Typus als „Burguntersiedlung“ anzusprechen. Die noch ungelösten Fragen um die „Altburg“-Stelle sind hier nicht weiter zu verfolgen³. Seine de facto-Marktfunktion reicht wohl noch ins Hochmittelalter zurück – als „Markt“ seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts belegt, wird Schwanberg in die Nähe der übrigen Märkte vorm Abfall der Koralm und ihrer vorgelagerten Höhenzüge gerückt: Stainz, (Deutsch-)Landsberg und Eibiswald: Auch hier erhärten jüngere Nennungen bloß ältere, topographisch vorgegebene Funktionen und Qualitäten. Ein gewisses Absinken an Bedeutung in nun eingengten regionalen Funktionen, ein „Vorort“ für die bäuerlichen Untertanen sich arrondierender Herrschaften zu sein, könnte in den Jahr- und Wochenmarktverleihungen durch die steirischen Landesfürsten des 15. bis 17. Jahrhunderts zu erkennen sein.

Kompliziert und in wesentlichen Details noch undurchsichtig ist die Rechts- und Besitzgeschichte der Herrschaft Schwanberg vom 11. bis ins 16. Jahrhundert: Die Habsburger dürften die Bischöfe von Brixen mehr de facto als de iure ausgebootet haben. Das Intermezzo der Pettauer, welche sich hier eine gleichsam „unabhängige“ Stellung zwischen dem Landesfürsten, dem Bischof von Brixen und dem Erzbischof von Salzburg aufzubauen versuchten, erwies sich für die Forschung als reizvoll. Erst als die *Galler* in einem zeittypischen schrittweisen Vorgang anno 1576 die Herrschaft Schwanberg vom innerösterreichischen Landesfürsten mit formaler Zustimmung des Brixener Bischofs als uneingeschränkt freies Eigen erhielten, war

¹ In 418 m Seehöhe im Gerichtsbezirk Deutschlandsberg des gleichnamigen Verwaltungsbezirkes. Heute etwa 1500 Einwohner in rasch wachsender Häuserzahl in der Katastralgemeinde Schwanberg im Gegensatz zum stabileren Häuserbestand in der Katastralgemeinde Mainsdorf, identisch mit der eingemeindeten ehemaligen Ortsgemeinde Mainsdorf. – Mainsdorf als „ländlicher Nahbereich“ der Marktgemeinde Schwanberg, es umfaßt die „Rotten“ und „Zerstreuten Häuser“ Großgraden, Kleingraden, Obermainsdorf, Schöglberg und Untermainsdorf, wird uns im Textteil durch hier ansässige „Konfliktpartner“ Schwanberger Bürger gelegentlich unterkommen.

² „Der Markt macht mit seinen reinlichen, mit breiten Schindeln gedeckten Häusern, die in einer breiten Straße und um diese herum weiter nach außen hin zerstreut liegen, einen sehr freundlichen Eindruck, da die meisten Häuser malerisch mit Reben eingefast, ja oft ganz damit überdeckt sind.“ (J. A. *Janisch*, hgg. v., Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark mit historischen Notizen und Anmerkungen – weitgehend überholt –, 3. Bd., Graz 1885, S. 858 ff.).

³ Vgl. etwa bei H. *Ebner*, Steiermarks Burgen und Schlösser 3: Graz, Leibnitz, West-Steiermark, Wien 1967, S. 162–164, Artikel „Schwanberg–Marktbefestigung, Schwanberg–Altburg und Schwanberg–Schloß“, mit Literaturangaben und in Anlehnung an unveröffentlichte regionale Forschungen F. *Graggers*!

die Rechtsposition des Marktes klar fixiert: Er war kein landesfürstlicher, sondern ein unter einer Grundherrschaft stehender Markt. In der Praxis bedeutete dies, daß der gewählte *Marktrichter* vom Herrschaftsinhaber beziehungsweise seinem Bevollmächtigten, im Normfall vom Herrschaftsverwalter, *bestätigt* werden mußte.

Hier interessieren die psychologischen Folgen dieser Gegebenheit: Die „Welt“ der biederen Schwanberger Marktbürger engte sich auf die Beziehung „(Grund-)Herrschaft – (bürgerlicher) Markt“ ein, auf einer in der Praxis wichtigen Ebene auf den Bezug herrschaftliches *Landgericht* – markt-bürgerliches *Niedergericht* (Burgfriedgerechtigkeit). Die der Aufklärung und praktischen Bedürfnissen verhafteten Reformen von Staats wegen des späteren 18. Jahrhunderts – unter Maria Theresia eingeleitet, in vielen Details erst nach Josef II. unter Leopold II. und in der frühen Regierungszeit Franz' II. (Franz I. als Kaiser von Österreich) zum Tragen gekommen – nahmen im Jahre 1799 dem Markte Schwanberg die Handhabung der Niedergerichtsbarkeit und ließen dem Marktmagistrat unter bestimmten Vorbehalten bloß die marktische Grundbuchführung. Wie der Schwanberger Marktrichter und der „Rat“ in dieser Spätzeit eingeschränkter Autonomie die *Niedergerichtsbarkeit* handhabten, soll anhand eines ausgewählten Bereiches skizziert werden: Wir stellen den *Menschen* im Alltag, in seiner Menschlichkeit, Allzumenschlichkeit, ins Blickfeld unserer Betrachtung und schalten Streit und Hader vordergründig um liegendes Gut und dessen Nutznießung aus.

Aus der dem Magistrat zunächst verbliebenen Grundbuchführung resultiert die Herkunft und ursprüngliche Einreihung unserer Quelle: Aus G(rund- und Dokumenten)B(üchern) A(ite) R(eihe) mit der Signatur olim 4262 stammt das „Ratsprotokoll“ 1776–1805, welches infolge des Funktionsbruchs von 1799 ab da bloß Eintragungen des Liegenschaftsverkehrs und daraus resultierender Finanzoperationen beinhaltet. *Bis* 1799 nimmt die „alltägliche“ Handhabung der Niedergerichtsbarkeit in den Eintragungen breiten Raum ein. Da für Schwanberg wenige Ratsprotokolle und nächstverwandte Quellen vorhanden sind, hat man bei einer „Flurbereinigung“ der beiden Grundbücherreihen unser „Ratsprotokoll“ als Irrläufer eliminiert und ins Marktarchiv Schwanberg als „Heft“ 61a = „Schuber“ 6 a übertragen. Der enge Connex von Markt- und *Herrschaftsarchiv* Schwanberg⁴ wird aus dem „Inventar“ Nr. 341 im Bestand „*Herrschafts-, Familien-, Stadt-, Markt-, Gemeinde-, Pfarr- und Klosterarchive, Nachlässe*“ des

⁴ Dazu schreibmaschinenschriftliches Inventar Nr. 341 wie im Text. Gliederung des Bestandes in A. Grundherrschaft, B. Pfarre und C. Markt. Das Inventar Nr. 341a erschließt das jüngere *Gemeindearchiv* Schwanberg. Durch Besonderheiten des Ablieferungsvorganges umfaßt das „Gemeinde“-Archiv zwar theoretisch den Zeitraum 1850–1945, doch tatsächlich setzt die Masse der Akten erst in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein. Vor 1960 einzeln abgetretene Archivalien nach 1850 wurden in das „Markt“-Archiv Schwanberg eingestoßen. Die Ordnungsprin-

sogenannten „Joanneumsarchiv“ im Steiermärkischen Landesarchiv, aufbewahrt (derzeit noch) im „Bereich“ Hamerlinggasse 3 des Steiermärkischen Landesarchivs, ersichtlich. Dieses „Sonder“- (oder „Spezial“-)Archiv „Schwanberg“ ist weder ein organisch gewachsener noch ein qualitativ und/oder quantitativ wertvoller Archivkörper! Er ist das Ergebnis später, verdienstvoller, doch leider allzu später Sammlungs- und Rettungsaktivitäten vornehmlich von interessierten Einheimischen; vieles, allzu vieles, ging verloren . . .⁵

Es soll aber an diesem schier „zufällig“ erhalten gebliebenen Archivale gezeigt werden, welche aussagekräftigen, in einer bestimmten Richtung weiterführenden Aussagen eine Quelle „hergeben“ kann, wenn man bloß eines beachtet: nicht mit bestimmten, „vorprogrammierten“ Fragen an die Quelle heranzutreten, welche sie einfach nicht beantworten *kann*, sondern das, was sie beinhaltet, auszusagen *vermag*, zur Kenntnis zu nehmen, auszuwerten, in allgemeinere Zusammenhänge zu stellen.

Gerne geben wir „die Gunst der Stunde“ zu: Es ist Mode geworden, zuweilen beinahe Manie, die „Geschichte des Alltags“, der „Kleinen Leute“, die Geschichte der – und des – „Geschichtslosen“ zu betreiben! Wir wollen Möglichkeiten und Ergebnisse dieses Trends *nicht* überbewerten; wir verschließen uns diesem Trend aber auch nicht.

In diesem Sinne wollen die folgenden sechzehn „Bereiche“, in Kurzform skizziert, begriffen werden; sind sie *mehr* als „Auflistung“ von Befunden, wäre unser Ziel erreicht: an einem konkreten Einzelfall, in einem bescheidenen, bewußt begrenzten Ausschnitt, den Alltag von *Klein*bürgern, wir sagen nicht „den kleinbürgerlichen Alltag“, aufzuhellen.

1.

Das über das Verhältnis Untertäniger Markt – Patrimonialherrschaft kurz Angedeutete verifiziert sich an einem Vorgang, welchen die für Nieder-

zipien der Inventare Nr. 341 und 341a sind unterschiedlich; unterschiedliche Rechtsformen der Erwerbung schließen eine sinnvolle zeitliche Bereinigung (Grenze: 1848 beziehungsweise 1850) aus.

⁵ Der verdienstvolle Sammler und Retter im engen Rahmen des noch Möglichen, F. Gragger, faßte seine und J. Theussls Erkenntnisse aufgrund von schriftlichen Quellen, vornehmlich den „Restarchivalien“, mündlicher Überlieferung und „Feldarbeit“ an Ort und Stelle im schreibmaschinenschriftlichen Manuskript „Schwanberg im Wandel der Zeiten“, Steiermärkisches Landesarchiv, Handschriftenreihe, Handschrift 1851, Schwanberg 1961, zusammen; die Benützbarkeit dieser „Hand“-Schrift wird durch den traurigen Umstand erschwert, daß Gragger bei der Niederschrift beziehungsweise Revision derselben weitgehend erblindet war! – Eine weitgediehene einschlägige Dissertation an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Grazer Universität einer nahen Verwandten, Frau Barbara Graggers verehel. Höfer, wurde leider weder abgeschlossen, noch konnte die Hinterlegung des unvollendeten Manuskripts im Landesarchiv erreicht werden: Nicht nur Bücher, auch Archivalien und Manuskripte haben ihre Schicksale!

gerichtsfälle zuständigen Personen, normalerweise der Marktrichter, mehrere, mindestens aber zwei „Ratsverwandte“ und der „Viertelmeister“, zu behandeln hatten: Ein Schwanberger Bürger⁶ klagt einen Zechkumpanen in einem Schwanberger Wirtshaus, der in Gegenwart mehrerer Gäste, also geeigneter Zeugen, zunächst personaliter den Marktrichter und den im Zuge verfügbarer Reformen neu bestellten „Syndikus“ – wir stehen im Sommer 1792 –, dann corporaliter den ganzen Magistrat „mit größten Schimpfworten“, nämlich mit dem Götzzitat, „deutlich, laut und öffentlich“ geschmäht hatte. Der Magistrat leitet den Fall an den Herrschaftsverwalter weiter; Begründung: Der Räsionier ist ein Untertan der Herrschaft Schwanberg – und „die Genugtuung wird von daher erwartet“. (Fol. 72⁷) – Um Objektivität bemüht erweist sich der Magistrat, wenn der von ihm bestellte Nachtwächter seine Schimpfworte zurücknehmen und Abbitte leisten mußte gegenüber einem „angestänkerten“ Zimmermannsgesellen: In unvergleichlich ausgeprägter Weise als heute war man empfindlich gegenüber Verbalinjurien, wider die formale Ehrverletzung! Das Verhalten des Nachtwächters aber belegt den „Beamtendünkel“, war der Konfliktpartner doch nicht bürgerlicher Meister, sondern bloß Geselle! (Fol. 70⁷, 1792) – Zwölf Jahre zuvor war der Marktmagistrat vorübergehend lahmgelegt: Johann B. resignierte seine Ratssession; ein Schwanberger Bürger hatte ihn unter Beschimpfungen als „zur Session unfähig“ erklärt. Die Unterstellung dürfte des harten Kerns nicht entbehrt haben – der Kritiker ging strafflos aus! Die Amtskollegen des gekränkt Zurückgetretenen hielten dem „Kläger“ bloß vor, er besäße zuwenig Einblick in die Sachlage. . . (Fol. 29⁷, 1780) – Es war immer wieder vorgekommen, daß fremde Personen unter jurisdiktionellem Aspekt, anno 1796 etwa der Dienstknecht eines Schwanberger Herrschaftsuntertanen und ein Keuschler aus Rettenbach⁸, bei einem *bürgerlichen* Gastgeb in Schwanberg in Streit geraten waren. Wegen der territorialen Zuständigkeit ließ der Marktmagistrat besagten Dienstknecht als „Randalierer“ in den Schwanberger Marktarest sperren; dem Keuschler widerfuhr dasselbe Mißgeschick. „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“ – beide „ließen (nun) gegen die Bürger gar schimpfliche Worte heraus“ – die Formulierung erinnert geradezu an Homer, wenn das böse Wort „dem Gehege der Zähne entfleucht“ – und beide drohten, den Markt *anzuzünden!* Weiß man um die

⁶ Wir sehen in der Regel bewußt von der Nennung von Schreib-Familiennamen ab, da zumindest gleichlautende Namensträger unter renommierten lebenden Personen, in- und außerhalb von Schwanberg, aufscheinen: Nicht nur eine Verpflichtung, resultierend aus dem Datenschutzgesetz, sondern auch ein Gebot selbstverständlichen Takttes, wiewohl kein Sterblicher durch Menschlich-Allzumenschliches „angerührt“ sein sollte. . . !

⁷ Um den Anmerkungsapparat nicht über Gebühr zu belasten, wird das Quellenzitat, eine Folioangabe in unserem einleitend gewürdigten Ratsprotokoll, am Ende der einschlägigen Passage *im Text* ausgewiesen.

⁸ Heute gleichnamige Katastralgemeinde in der Ortsgemeinde Hollenegg im Gerichtsbezirk Deutschlandsberg des gleichnamigen Verwaltungsbezirkes.

Häufigkeit verheerender Schadfeuer, so wird die Drohung mit Brandstiftung als schwerwiegendes Delikt verständlich. Nüchtern geworden, erfaßten dies auch die Delinquenten: Sie versuchten, sich mit Volltrunkenheit zu rechtfertigen; sie versicherten, derartiges nie im Sinne gehabt zu haben, und flehten um Vergebung! Der Magistrat erkannte indes, ein Trunkener schreit bloß heraus, was er sonst vernünftigerweise für sich behält, erkannte, „daß derlei Bosheit“ (!) zu ahnden sei, und verurteilte beide Randalierer zu zwei Tagen öffentlicher Arbeit, vermutlich Wegrobot, „in Eisen“. „Dann sollten die Übeltäter in Frieden nachhause gehen und sich hinfüro ruhiger betragen.“ Die Herrschaft Schwanberg scheint die Zuständigkeit des Marktgerichtes anerkannt zu haben. (Fol. 94 f., 1796) – Anno 1793 agierten Markt und Herrschaft gemeinsam: Dem Marktrichter war angezeigt worden, daß vier „bekannte Spieler“ – Glücksspiele waren streng reglementiert, wenn nicht überhaupt – verboten – darunter ein Bürgersohn (!) „über die Zeit“ im Wirtshaus gespielt hätten. Der Marktrichter sandte ein Ratsmitglied, einen der Viertelmeister, und den – Nachtwächter an den denunzierten Tatort: Die Spieler und der „Hausherr“ sollten in den Arrest abgeführt werden, doch die Gestellten weigerten sich mitzukommen. Also forderte der Magistrat bei der Herrschaft Unterstützung an – und diese stellte ihren Gerichtsdieners zur Verfügung. Nun gaben die Ertappten klugerweise nach, und das Marktgericht verurteilte sie samt und sonders zu vierundzwanzig Stunden Arrest; für den Rädelsführer wurde die Arreststrafe „wegen unanständigen Betragens“ (gegenüber der Amtsgewalt) sogar verdoppelt. Auch sollten alle Inhaftierten dem herrschaftlichen Gerichtsdieners für seine „Bemühung“ je fünfzehn Kreuzer reichen. Hierauf flehten alle Verurteilten „demütig“ um Nachsicht und versprachen Besserung. Statt der Verarrestierung boten sie Geldstrafen an. Ihre Überlegung erwies sich als richtig: Im Arrest hätten sie zumindest mit Brot geatzt und mit Wasser gelabt werden müssen. Nun blieb ihnen die *Schande* des Arrestes erspart, und der Magistrat ließ sie statt dessen je dreißig Kreuzer, den Rädelsführer aber einen Gulden, offiziell ins märktische „Armeninstitut“ einzahlen; und der Weisheit letzter Schluß: „Ist für diesmal die weitere Strafe aufgehoben worden“. (Fol. 76' f.)

Ein Schwanberger Bürger war mit dem Herrschaftsjäger in Streit geraten; dabei warf ihm der Bürger ein Trinkglas derart an den Kopf, „daß die Scherben eine Blutader eröffneten“; auch wurde des Jägers rechte Hand verletzt. – Um einem Konflikt Herrschaft – Markt vorzubeugen, und weil der Jäger viele Zeugen beibringen konnte, fällte der Marktmagistrat ein sehr strenges Urteil: Dem Verletzten mußten zwei Dukaten Schmerzensgeld gezahlt werden, als „Gerichtsstrafe“ wurde ein Gulden festgesetzt, und die „Arztkosten“, der Bader mußte agieren, machten zwei Gulden aus. – Der verurteilte Bürger nahm den Urteilsspruch ohne Einwendung an und bat bloß um kurzen, einmonatigen Zahlungsaufschub, denn die Misere war im

Advent passiert. Bei Zahlungssäumnis drohte ihm eine „Pön“ von weiteren sechs Spezialstern. (Fol 30', 1781)

Der folgende Straffall spielt sozusagen in zweiter Instanz, denn es handelte sich im Juli 1779 um eine Visitation des *Hof- und Landprofosen*: Bei zwei Schwanberger Bäckern wurden die Semmeln um ein bis zwei Lot zu geringewichtig befunden: Der erste entschuldigte sich mit seiner veralteten Backstübeneinrichtung; zu große, „gähe“ Hitze hätte die Semmeln des zweiten Belangten „vergärbt“. – Der Magistrat deckte seine Bäcker gegenüber dem Profosen. Er verurteilte sogar einen zornigen *Kunden*, der einem der beiden Bäcker einen Korb Semmeln zurück „in sein Haus warf“ und dabei die Meisterin mit „Schmachworten“ beleidigte. Der Täter mußte Abbitte leisten und – da wir uns noch in maria-theresianischer Zeit befinden – nicht wie später eine Zahlung ins märktische Armeninstitut leisten, sondern ein Meß-Stipendium bezahlen. (Fol. 20' f.)

Zu guter Letzt ein Beispiel klarer Kompetenztrennung: Zwei Träger desselben Schreibnamens lagen wegen der Ziehung eines Abflußgrabens im Streit: Mutter und Sohn attackierten den Widerpart; „das Weib durch „Ausstoßen schimpflichster Worte“ und der Sohn „mit Aufziehen der Haken“ sowie der Drohung, dem Gegner „die Haare auszureißen und den Kopf zu spalten“. Der Magistrat scheint nicht den Tatbestand gefährlicher Drohung angenommen zu haben! Er arrangierte „wegen aufgehobenem Werkzeug und hitzigem Wortwechsel“ (!) bloß einen – Vergleich; wahrscheinlich kannte er die beiden Hitzköpfe, bei welchen bösen Worten und drohenden Gesten kaum die gefährliche Tat folgte . . . ! *In der Sache* aber, ob der Wassergraben, der „einmal gezogen“ worden sei, zu Recht bestünde, verfügte der Magistrat, daß derselbe, einmal vorhanden, „offen“ bleiben sollte, bis das zuständige *Kreisamt* Marburg – Schwanberg lag im „Deutschen Boden“ des Marburger Kreises – aufgrund bei ihm verwahrter Rechtsunterlagen eine kompetente und daher verbindliche Entscheidung trafe. (Fol. 64, 1787).

2.

Die Sperrstunde im Gastgewerbe war – und ist zuweilen auch noch heute – ein leidiges Problem! – Das Sprichwort bewahrheitete sich: „Neue Besen kehren gut“ – und oft schmerzlich für die Betroffenen: Auf seiner „ersten Visitation“ stellte der eben von der Herrschaft Schwanberg bestätigte Schwanberger Marktrichter fest, daß bei einem bürgerlichen Wirt vier Burschen über die Sperrstunde hinaus zechten! Einer entsprang, drei wurden in den Arrest geschafft; daraus entwich einer nachts. Die beiden „Verbliebenen“ wurden tags darauf „mit Stockstreichen gezüchtigt“. Der Wirt wurde mit drei Gulden bestraft. (Fol. 39, 1784)

In derselben „unruhigen“ Nacht vernahm „die Patrol“, Patrouille, aus dem Marktrichter, einem Ratsverwandten und dem Nachtwächter zusammengesetzt, einen – ungebührlichen – „Juchzer“. Sie ging dem Lärm nach

und entdeckte vor einem bürgerlichen Wirtshaus vier Burschen. Keiner von ihnen verriet, wer „gejuchzt“ hätte; darauf wurden alle vier „Delinquenten“, drei „Bürgersöhne“ und ein Knecht, in den Marktarrest gebracht. Zwei Bürgersöhne schlugen dortselbst nachts den Ofen, die Türe und das Fenster „in Grund zusammen“ und „entwischen“. Sie streuten weiter. Bei der Mittermühle, woselbst der Bauer Simon Gregormichl „Öl angeschlagen“ hatte, warf der eine Bürgersohn den Bauern mutwillig in den Schnee und traktierte den Liegenden mit angeblich fünfunddreißig Faustschlägen auf den Kopf. – Der Bauer klagte und begehrte dreißig Gulden, eine gewaltige Summe, Schmerzensgeld. Der Magistrat deckte letztlich seine gewalttätige Jeunesse dorée und verurteilte den „Rebell“ (!), welcher den Bauern grundlos attackiert hatte, zu bloß 3 Gulden Schmerzensgeld, also einem Zehntel der geforderten Summe. Der Vater des anderen jungen Randalierers, dem vornehmlich die „Verwüstung“ im Arrest angelastet wurde, zahlte bloß zwei statt drei Gulden Schadenersatz. Dieser Bürgersohn wurde zusätzlich kurzfristig arrestiert. – Die soziale Schichtung, das Sozialgefälle beim untertänigen Bauern, wird schier peinlich „berechenbar“ greifbar . . . (Fol. 40)

Manches deutet darauf hin, daß der Herrschaftsverwalter eine „bürgerinterne“ Revolte gegen den an sich „gewählten“ Marktrichter abblockte: In Sessionen im März und April desselben Jahres 1784 wurden der Marktrichter und sein „Wachtmeister“ von einem Schwanberger Bürger, dem Vater eines belangten „Übeltäters“, „mit ungemessenem Geschrei“ angegriffen; „unschuldig“ wären die vorhin zitierten vier Burschen bereits um 10 Uhr nachts „auf der Gasse“ aufgegriffen und willkürlich verarrestiert worden! Erst daraufhin wäre einer von ihnen unter unvermeidlicher arger Beschädigung des Arrests aus diesem ausgebrochen. Zwei Gulden Schadenersatz hätte der Vater „bereitwillig“ bezahlt – die Fixierung auf fünf Gulden und sechsundvierzig Kreuzer wäre maßlos überzogen! – Der die verbale Attacke startende Schwanberger Bürger setzte beim Rat eine neue Tagsatzung durch: Da kam „zufällig“ der Herrschaftsverwalter in die Session, hörte sich den „Kläger“ an und verwies ihm sein Verhalten mit Nachdruck: Er wäre ebenso schlecht wie sein Sohn, den er schlecht erzogen hätte! Der also „Gezeichnete“ formulierte darauf seine Absicht, sein marktisches Haus zu verkaufen und fürderhin nicht mehr in Schwanberg verbleiben zu wollen. (Fol. 40' f.)

Gekonnt diente der Magistrat als Niedergerichtsinstanz dem Recht, wahrte den Ruf der „Gerechtigkeit“ und verteidigte dennoch „Standesinteresse“, denn die höhere Sozialebene des „Bürgers“ war gegenüber dem rangniederen bäuerlichen „Untertanen“ deutlich und unantastbar zu markieren: Andreas Gotscheber (!), Herrschaft Schwanbergischer Berghold, und Andreas Kleindienst, Erbhold derselben, für unseren Markt „kompetenten“ Herrschaft, zechten. Ein Schwanberger Bürgersohn kam bereits betrunken dazu und versetzte mutwillig dem Kleindienst eine „Maultasche“, das in den

achtziger Jahren übliche „gehobene“ Wort für die „ordinäre“ Ohrfeige oder „Watsch`n“. Aus diesem „Vorgang“ resultierte ein arger Raufhandel; der Bürgersohn wurde hiebei „am Kopfe blutrünstig“ verletzt. – Der Magistrat erkannte dem Bürgersohn als Urheber der Affäre *kein* Schmerzensgeld zu, erließ ihm aber die fällige Strafe von vierzig Kreuzern und drohte ihm bloß für den Wiederholungsfall eine Pön von zwei Spezialtalern an. Die beiden bauerlichen Individuen wurden aufgrund über die Sperrstunde reichenden Aufenthaltes im Wirtshaus von der Patrouille in den Arrest im Rathaus abgeführt. (Fol. 40 f., 1784)

Öffentlich Abbitte leisten mußte ein Schwanberger Bürger, weil er spät abends die „Patrol“ beschimpft hatte. Nichts half ihm der Umstand, daß die „Patrouille“ *vor* Beginn der Sperrstunde agiert hatte! Wenn der Nachtwächter *im* Lokal vorzeitig ungeduldig „mit dem Stock auf den Tisch“ schlug, war diese Mahnung zum Aufbruch gerechtfertigt, denn es brauchte erfahrungsgemäß eine Weile, bis die mehr oder minder Trunkenen das Lokal verließen. Der Nachtwächter, als vom Magistrat „beamtet“, mußte in seiner Autorität gestärkt werden, während der „gewöhnliche“ Mitbürger vom bürgerlichen „Amtsträger“ den Satzungen gemäß in die Schranken guten Benehmens gewiesen wurde, welches Recht *und* Sitte forderten. (Fol. 71', 1792)

Noch einmal die „Sperrstunde“ unter dem Aspekt der Kompetenzen und der sozialen Gliederung: Ein Herrschaft Schwanbergischer Untertan zechte bei einem bürgerlichen Wirt über zwei Uhr morgens hinaus. Zu so „früher Stunde“ kam es mit zwei gleichfalls „über die Zeit“ anwesenden Schwanberger Bürgern zum unvermeidlichen Raufhandel. Als der Schwanberger Marktrichter den Herrschaftsuntertanen einvernehmen wollte, entwich derselbe durchs Fenster. Seine Herrschaft verhielt sich dem patrimonialen Markte gegenüber loyal: Sie nahm den Flüchtigen fest und überstellte ihn dem Marktmagistrat. Er wurde zu vierundzwanzig Stunden Arrest verurteilt, doch der Magistrat wußte, was er der „Herrschaft“ für ihr korrektes Verhalten schuldig war, und halbierte die Strafe. – Auch die beiden Bürger wurden formal verurteilt, doch um die „Distanz“ des Bürgers zum Bauern zu unterstreichen, wurde ihnen die Strafverbüßung „auf eine andere Zeit“ ausgesetzt und dürfte nie Platz gegriffen haben . . . Der Schwanberger Wirt, welcher zum ersten Male die Sperrstunde überzogen hatte, mußte dreißig Kreuzer Strafe bezahlen. Zur selben Strafhöhe verurteilte man gleichzeitig einen anderen Schwanberger Wirt, der „über die Zeit“ *Dienstleuten* Wein ausgeschenkt hatte. (Fol. 91', 1796)

3.

„Raufhändel“ klangen bereits an; *große* sollen nun kurz in den Mittelpunkt unserer Betrachtung gestellt werden: Dabei erweist sich nicht so sehr die Schwere des Delikts als aufschlußreich als vielmehr ein gewisser „Bruch“

in Bewertung und Folgen der frühen Jahre, 1776 bis 1785, gegenüber der Spätzeit der neunziger Jahre: Anno 1776 klagte ein Weber zwei Knechte, diese hätten ihn bei einem Raufhandel „ungebührlich“ geschlagen. Das Urteil verband die öffentliche Abbitte mit den für die maria-theresianische Ära noch kennzeichnenden drei Meß-Stipendien und einer eher „symbolischen“ Niedergerichtsstrafe von zwei Stunden Arrest. (Fol. 4') – Als ein Jahr später bei einem Raufhandel ein Fenster „eingestoßen“ wurde, verglichen sich beide Parteien dahin: Der Schuldige bezahlte den Glaserer und ein Meß-Stipendium. (Fol. 11')

Konkreter war der Anlaß für eine erteilte „Maultasche“, Ohrfeige: Die eine „Partei“ hatte neben dem Acker der anderen einen „anstößigen“ Graben gezogen. Das „decisum“ brachte den Täter für die Handgreiflichkeit ein zu zahlendes Meß-Stipendium ein, doch der Kläger (und „Geschädigte“) hatte im Herbst den Graben wieder zuzuschütten, anderenfalls zwei Speziestaler Pön ins Niedergericht zu zahlen. (Fol. 15, 1778)

Bösere Folgen zeitigte eine Rauferei im Frühsommer 1780: Ein an den Kopf geworfener Weinkrug folgte den Attackierten „umsinken“, dennoch folgten Faustschläge, so daß – ein nicht ungefährliches Symptom – „Das Blut ihm aus der Nase rann . . .“ Der Täter mußte dem „Beleidigten“, also dem, welchem „Leid“ zugefügt worden war, einen Speziestaler zahlen, sein Verhalten mit einer zu bezahlenden Messe sühnen und – da man im Markte miteinander „auskommen“ mußte – hatten sich die Kontrahenten „zu vergleichen“. (Fol. 25)

Fast gleichzeitig klagte ein Schwanberger Glasermeister, ein Mitbürger hätte ihm „an der linken Hand den kleinen Finger ausgestoßen“. Die Untersuchung ergab, daß es sich „nur um einen Spaß (!)“ gehandelt hätte, bei welchem „ein Unglück passiert“ wäre. Der „Täter“ bezahlte den Bader, und der Lädierter akzeptierte den „Spaßcharakter“ jenseits von Beleidigung und Gewalttat. (Fol. 25') – Im Herbst desselben Jahres „warf“ ein Beklagter zunächst bloß „böse Worte“, dann wirkungsvoller „einen Stein“. Da nicht viel geschah, führte das Gericht einen Vergleich herbei und ließ zusätzlich den „Werfer“ eine hl. Messe bezahlen. (Fol. 26 f.)

Schwerwiegender, wegen des sozialen Gefälles der Beteiligten, dünkte den Richtern ein Vorfall im Frühjahr 1785: Der Wirt bezeugte, daß ein Schwanberger *Bürger* von einem *Knecht* bei einem Raufhandel dermaßen gegen die Türe gestoßen worden war, daß der bürgerliche Rock zerriß. Die Urteilfinder erkannten, daß für den aggressiven Knecht kein Grund zum „Verbrechen“ (!) bestanden hätte – ergo mußte er den hohen Schadenersatz von sechs Gulden leisten, wegen während des „Verbrechens“ ausgestoßenen „Gotteslästerungen“ drei (!) hl. Messen bezahlen, zudem für vierundzwanzig Stunden „bei Wasser und Brot“ in den Arrest gehen, und letztlich wurden ihm für den etwaigen Wiederholungsfall zwei Speziestaler Pön angedroht. – Nun ist nicht auszuschließen, daß der also hart bestrafte Knecht ein

notorischer Raufer war; dennoch wird die bessere Standesqualität des „Bürgers“, die es zu schützen und zu demonstrieren galt, eindrucksvoll herausgestrichen. (Fol. 45)

Am 11. August 1792 gingen zwei Schwanberger Bürger gemeinsam „von der Schwanberger Alpen“⁹ herab in den Markt; dabei gab der eine dem anderen, wie man jetzt dezent formulierte, „2 Ohrfeigen“. Für den Vorfall gab es keine Zeugen. Die Richter vernahmen daher beide Parteien „hinlänglich“ und verglichen sie „gütlich“. Hier wird faßbar, daß der „Vergleich“ bereits schriftlich, durch Unterschrift, nicht mehr mündlich mit Handschlag, bekräftigt beziehungsweise rechtsgültig wurde. Wir stehen in der geistigen Ära Josefs II.; daher zahlte der Täter zwei Gulden nicht mehr für abzuhaltenden hl. Messen, sondern „für die *Armen* im Marke!“ So nebenbei erfahren wir, wie hoch eine Ohrfeige taxiert wurde . . . (Fol. 73’)

„Friedliche“ Vorweihnacht! Am 22. Dezember 1792 tranken ein Schwanberger Bürger und ein Untertan der Herrschaft Schwanberg bei einem Schwanberger Wirt. Der Untertan lehnte das „bürgerliche“ Ansinnen ab, einen „Halben“ (Wein) zu bezahlen. Deshalb stieß der Schwanberger Bürger den „minderen“ Zechkumpan dreimal vom Tische zu Boden, so daß der „Gestoßene“ Seitenschmerzen erlitt. – Der Bürger sah die Situation anders: Der Untertan wäre vor ihm zum Wirt gekommen und wollte *seinen* Konsum nicht bezahlen! Er wäre beim Eintreffen des Bürgers bereits betrunken gewesen. Bloß um ihn „nüchtern“ zu machen, hätte er, der Bürger, den Bauern nur zweimal (!) „vom Tische gestoßen“! Der Kläger verlangte weder präzise Genugtuung noch konkreten Schadenersatz: Er überließ die moralische Last der Urteilsfindung dem Gewissen der Standesgenossen des Belangten. Die Richter erkannten vermutlich zutreffend, daß *beide* ziemlich betrunken waren und rügten diesen Befund scharf. Der Bürger mußte beim „chirurgo“ (!) die Arztkosten, nämlich das Pflaster fürs Verbinden, bezahlen; zudem wurde ihm sein „unordentliches“ Betragen scharf verwiesen. (Fol. 75’)

Keineswegs möchten wir vermuten, geschweige denn behaupten, Schwanbergs biedere Bürger, doch auch nicht die Bauern und Bergholden des märktischen Ambiente, wären anno dazumal, im behandelten Zeitraum, hineinreichend in die Französische Revolution, insgesamt rabiate Raufer, gewalttätige Randalierer und notorische Säufer gewesen, aber einige „vita-

⁹ Die „Schwanbergeralpen“ sind nach Carl *Schmutz*, Historisch Topographisches Lexicon von Steyermark, 3. Tl. Graz 1822, S. 534, „ein hohes Gränzgebirg gegen Kärnthen“, also die Koralpe. – J. A. *Janisch* wie Anm. 2, S. 860, modifiziert: „Schwanberger Alpen, eine im Volksmunde gebräuchliche Bezeichnung, mit welcher bald die Koralpe allein (!), bald alle sich um dieselbe gruppirenden Berge, als der Schwaigkogel, Hirschkogel, das Wolscheneck, der Mosch-, Los-, Bärenthal-, Lenzkogel, die Hand- und Reichalpe etc. belegt werden.“

le“ Typen haben dem Magistrat die Handhabung seiner richterlichen Befugnisse gerade im einschlägigen Bereich der Niedergerichtsbarkeit nicht leichtgemacht! Dabei haben die wechselnden Inhaber der „Sessionen“ die fehlende, bald vom Josefinismus beanstandete fachliche Qualifikation durch gute Menschenkenntnis, viel praktisches Gespür und aufs große und ganze gesehen durch ehrliches Bemühen um Gerechtigkeit wettgemacht: Wohltuend fehlt weitgehend „Bürokratismus“ . . .!

Im April 1793 waren fünf Personen in eine große Wirtshausrauferei verwickelt. Post factum klagten sie einander wechselseitig wegen eines beschädigten Tisches und zerbrochener Stühle. Vier der „Ruhestörer“ waren Schwanberger Bürger. „Inszeniert“ hatte nach Erkenntnis der Richter den Wirbel der Herrschaft Schwanbergsche Amtmann zu Mainsdorf¹⁰; ihm wurde beim Vorfall der „Pelz“ zerrissen – und dafür forderte er Ersatz. Als „Veranlasser“ lehnte der Magistrat seine Schadenersatzforderung glatt ab: Er sollte sein zerrissenes Kleidungsstück binnen Tagesfrist am Tatort abholen, sonst stünde niemand für den weiteren Verbleib des „Pelzes“ gut. Der Schwanberger Magistrat scheint den „Urheber“ zutreffend entlarvt zu haben, denn die „Herrschaft“ schritt nicht zugunsten ihres bäuerlichen Amtmannes ein. Erleichtert wurde die gute Kooperation von Herrschaft und Markt durch den Umstand, daß der Herrschaftsverwalter auch ein Bürgerlicher war; gerade in der südlichen Weststeiermark sollten zu Beginn des 19. Jahrhunderts bürgerliche Herrschaftsverwalter zu Herrschafts*besitzern* und regionalen Unternehmern aufsteigen, während die gleichfalls bürgerlichen Verwalter benachbarter Staatsherrschaften, etwa von Stainz, leicht und für sie verhängnisvoll in den Paragraphensog des staatlichen Bürokratismus gerieten und bei persönlicher Integrität an Formalfehlern in ihrer beruflichen Existenz zuweilen Schiffbruch erlitten . . . (Fol. 80’)

Am 1. August 1799 kam der spätere Kläger in ein Schwanberger Wirtshaus, „um einen Halben Wein zu trinken“. Dort war der nachmals Beklagte, ein bürgerlicher Schmiedmeister, bereits anwesend und trank auch. Grundlos begann der Meister den Neuankömmling „mit schlechten Schimpfreden“ zu belästigen. Als der Beleidigte nach dem Grund fragte, versetzte ihm der Beklagte „einen Stoß auf die Brust“, so daß für seine Gesundheit höchste Gefahr bestand: Er mußte zur Ader gelassen werden und für die Verschreibung teurer Medikamente „zum D(okto)r (!) nach (Deutsch-)Landtsperg gehen“; erst nach zweieinhalb Monaten war er „so weit wiederhergestellt“. Fazit: Ein Schmied schlägt eben zu – und das Gericht vermittelte einen Vergleich.

Unser Schmied muß ein rüder Kerl gewesen sein! – Am selben Tag verklagten zwei andere Schwanberger Bürger *denselben* bürgerlichen

¹⁰ Mainsdorf, wie Anm. 1.

Schmiedmeister wegen wüster Beschimpfungen in einem Gasthaus. Der Beklagte erklärte sich wiederum als „volltrunken“, „bittet beide (Kläger) um Vergebung“ und verspricht Besserung. Dieser Versicherung trauten die Richter nicht: Sie ließen unseren „rabiaten“ Meister „wegen vielfältigen, unanständigen Grobheiten“ für achtundvierzig Stunden (!) „im Rathaus in Arrest sperren“; (erstaunlich, daß keine Devastierungen desselben vermeldet werden . . .) (Fol. 108')

4.

Der Schwanberger Schuhmachermeister Franz R.¹¹ war ein virulenter Sonderfall. Eine negativ ausgeprägte Persönlichkeit. Dabei trat er wiederholt als Kläger auf, war mit seinen Handwerkskollegen zerworfen. Und seine Schwester Anna stand ihm auf ihre Art kaum nach: Es lag in der Familie . . .

Gegen die ganze Nachbarschaft hatte Anna „üble Worte ausgestoßen“; deshalb kam es zwischen den Nachbarn und Annas Bruder zu Schlägereien. Doch gab es keine Zeugen, daher ermahnte der Magistrat *alle*, insbesondere den „tätlichen“ Bruder, zum allerletzten Male zur Friedlichkeit; sonst wäre eine Pön von zwei Speziestalern „unwiderruflich“ fällig. (Fol. 26, 1780) – Gut zwei Monate danach war's wieder soweit: Die Schulmeisterin in Schwanberg klagte Franz R. und seine Schwester Anna, daß letzte am 13. November abends um 7 Uhr in ihre Behausung kam und die *Dienstmagd* Anna M., die einen „Leihkauf“ zurückgeschickt, also eine Aufdingung rückgängig gemacht hatte – begreiflich bei „so einer“ „Gnä(digen) Frau“, würde man einige Dezennien später auf „gut österreichisch“ formuliert haben –, deshalb mit „unnötigen Schmach- und Schimpfworten traktierte“. Auf die Aufforderung der Magd, Anna R. sollte nach Hause gehen, zog dieselbe die verblüffte Magd, ihre beiden Hände festhaltend, zur Tür hinaus. Dort wartete bereits der Bruder – wir erinnern, „Franz hieß die Kanaille“ – und versetzte der Magd mehrere Schläge auf den Kopf. So geschehen anno 1780 im „freundlichen“ weststeirischen Schwanberg. Ähnliche Verhaltensweisen werden zweihundert Jahre später die Medien über die Camorra von Neapel oder die sizilianischen Mafiosi berichten; allerdings – „organisiert“ war das Verbrechen in unserem weststeirischen Markte nicht, und die Betroffene war bloß eine Magd: Sie hatte fünf Gulden Schmerzensgeld gefordert, und der Magistrat gestand ihr zwei Gulden zu! Die am 6. September angedrohten zwei Speziestaler Pön waren dem Gericht freilich verfallen . . .

¹¹ *Nicht* „Franz R(oth)“ – und somit *kein* Vorfahre des Verfassers! Schwanberg lag im Berichtszeitraum im sogenannten „Deutschen“ Boden des Marburger Kreises; Generationen später werden in zunehmendem Maße „slowenische“ Vorvordern und zeitgenössische Verwandte des Autors im seinerzeitigen (!) „Windischen“ Boden des Marburger Kreises leben . . .

(Fol. 26') – Am 10. Juli 1782 klagte unser Schuhmachermeister seinerseits einen Schwanberger Mitbürger, derselbe hätte ihn „am Rain“ in den Bach gestoßen. Der Belange konnte mittels Zeugen beweisen, Franz R. hätte ihn zuerst „einen Hund geheißen“ und ihm für den nicht in Abrede gestellten Stoß ins Wasser „einen Stein ins Gesicht geworfen“. Das Gericht erzwingt einen Vergleich, verurteilt Franz R. aber zur hohen Pön von sechs Spezies-talern und in der Hoffnung auf moralische Besserung zu einem Meß-Stipendium. (Fol. 33' f.) Doch Franz R. weiß zu parieren! Nun verklagt er sozusagen „postwendend“ einen anderen Mitbürger, dieser hätte seiner Schwester und ihm gedroht, beiden „lebend die Haare auszuraufen!“ Franz R. fühlte sich dadurch nicht (!) bedroht, wohl aber beschimpft. Wieder wird – da man ja miteinander „auskommen“ mußte, unter hoher Pönandrohung ein Vergleich erzwungen, doch das Meß-Stipendium mußte nun der von Franz R. Beklagte bezahlen. (Fol. 34') – Schließlich gerieten im Frühsommer 1784 zwei Schwanberger Schustermeister in Konflikt. Beide waren „unflätigen Beschimpfens“ mächtig, doch „unser“ Franz R. war der aktivere . . . Das Gericht untersuchte gründlich und kam zu einer versöhnlichen Erkenntnis: Beide Parteien waren ansonsten gute Freunde (!) und bloß „der *Wein* war der Verwirrung Ursache!“ (Hier merken wir an: In den achtziger Jahren fand das *Gericht* den Milderungsgrund „Volltrunkenheit“; in den neunziger Jahren hingegen werden nahezu alle Belangten „Volltrunkenheit“ als Milderungsgrund vorschützen . . .) Nun konnte das Gericht mühelos vergleichen, und Franz R. akzeptierte die Pön von bloß einem Spezies-taler, da außer ihm auch und wieder einmal seine Schwester Anna in „Unflätigkeiten“ keineswegs „zurückhaltend“ gewesen war. (Fol. 41')

5.

Wiederholt berührten wir, mit leiser Kritik an der Urteilsfindung, die Bedeutung von „Standesunterschieden“ in einer noch immer „hierarchisch“ aufgebauten Gesellschaft. Auch im frühen Josefinismus waren *Dienstboten* „Subjekte“, „Individuen“, gleichsam „Neutra“, und der *Dienstherr* war ein *Herr*, auch der Bauer gegenüber Knechten und Mägden. Besonders ausgeprägt, zuweilen formalistisch erstarrt, sind wir mit diesem Befund an der Peripherie, in Randzonen konfrontiert, etwa in regionalen „Bauernmärkten“, deren „Bürger“ weitgehend *Ackerbürger* waren und welche ihre Standes*qualität* nahezu nur nach unten dokumentieren konnten. Eine Ausnahme soll die Regel bestätigen: Ein Schmiedknecht klagte seinen Meister, er hätte von seinem Lehrherrn beim Wirt eine Ohrfeige bekommen. Der Meister erklärte, der Knecht hätte sie auch verdient. Der Marktmagistrat als Gerichtsinstanz vermochte beide „in Güte“ zu vergleichen, und der Schreiber des Ratsprotokolls notierte gleichsam erleichtert: „Folglich ist der Handel beendet worden.“ (Fol. 74, 1792) – Im November desselben Jahres klagte ein „Träger“ namens Johann K. seinen Dienstherrn, einen „Handelsmann in

Stainz“, er hätte von demselben in einem Schwanberger Bürgerhaus eine Ohrfeige erhalten; auch ließ ihn sein „Chef“ „in Arrest setzen“. Der Handelsmann gab sein Verhalten vor Gericht unumwunden zu: Sein Träger besäße „ein loses Maul“; öffentlich hätte er ihn „ein A. .loch“ geheißelt! In den Arrest ließ er ihn abführen, da er ihn anders „nicht zu ducken (!)“ vermochte. Der Träger als Kläger stellte die angebliche Beschimpfung in Abrede. Zusätzlich zur Ohrfeige hätte er einen „Stoß gegen die Wand“ erlitten. Der Träger verlangte die horrend Summe von zwanzig Gulden „Wiedergutmachung“. (Hier fragt man sich: Forderte er soviel, um wenigstens einiges zu erhalten? Hatte er den Blick für Realitäten verloren? Oder war etwas vom „Geist“ der Französischen Revolution in soziale Unterschichten eingeflossen? Diese „Infiltration“ fürchtete das Ancien régime bei uns zulande mehr als wenige Jahre später die wiederholten französischen Besetzungen zumindest von Teilen der Steiermark . . .) Der Handelsmann in der Rolle des Beklagten lehnte jeden Vergleich mit seinem „Träger“ kategorisch ab. Das Urteil fixierte für den Handelsmann die Zahlung von vier Gulden „Abfindung“ an seinen Träger als Kläger wegen dessen „unordentlicher Behandlung“. „Unordentlich“ ist hier wortwörtlich zu begreifen: Ein Verstoß gegen das Funktionieren innerhalb des hierarchischen Prinzips in *beiden* Richtungen, fixiert durch die Sitte. Das Urteil hatte die *Unordnung* wiederum in *Ordnung* zu verwandeln. Es überrascht höchstens, daß der Kläger nicht auch einen „Verweis“ erhielt. Stört das „heile Bild“ wiederhergestellter Ordnung nicht ein wenig der Verdacht, die Schwanberger wollten einem Stainzer „Konkurrenten“ eines auswischen . . . ? (Fol. 74’)

6.

Die eben angezogene heile Welt wird vornehmlich durch das Vierte Gebot im Dekalog garantiert: Du sollst Vater und Mutter *ehren*, auf daß es dir wohl ergehe auf Erden! (Die Gegenleistung der Eltern tritt zumindest *verbis expressis* etwas in den Hintergrund; selbst die Bibelstelle, daß die Väter [!] ihre Kinder nicht „mutlos“ machen sollten durch ungerechtfertigte Züchtigung, markiert kaum einen zufriedenstellenden Ausgleich in einer *patriarchalischen* Lebensordnung.) Da „der Markt“ als eine „Großfamilie“ begriffen wurde, hatte sich der bürgerliche Magistrat als Gerichtsinstanz auch mit dieser heiklen, damals durchaus nicht „intim“ begriffenen Sphäre zu befassen; einige Konfliktsituationen zwischen Vätern, Müttern (oft Witwen) und Söhnen sowie deren versuchte „Bereinigung“ durchaus im Sinne der Heiligen Schrift sind zu skizzieren: Ein bürgerlicher Vater aus Schwanberg klagt seinen Sohn, dieser habe ihn mit „groben Reden und angetanen Grobheiten“ molestiert. Der Sohn gibt alles zu, doch habe der Vater zu seinem Verhalten Anlaß gegeben, und überdies wären beide Konfliktpartner betrunken gewesen. Die Gerichtsinstanz läßt es dem Sohne gegenüber bei einer „gemessensten“ Weisung bewenden: Er habe seinen Vater in Ehren zu

halten, sich eines einem Kinde sehr wenig „anstehenden“ Betragens zu enthalten, und außerdem sollten sich Vater und Sohn vor Trunkenheit hüten, dann ließe es sich mitsammen in Frieden leben. (Fol. 81', 1793)

Ein nahezu gleichzeitiger Vater-Sohn-Konflikt resultierte aus einem recht „handgreiflichen“ Anlaß: Der Sohn klagte seinen Vater, der ihm von seinem „Mitterfeldacker“ „Grass“ wegführen ließ. Das Gericht erkannte, der Vater wäre dazu befugt, wenn er dem Sohne sogleich den ortsüblichen Preis von dreißig Kreuzern bezahlte. (Fol. 81')

Gleichfalls materielle Umstände erklären mit einem Mutter-Sohn-Konflikt drei Jahre später: Eine Schwanberger Mutter verklagt ihren Sohn, ihr „mit vielen Grobheiten“ zu begegnen; außerdem fluche er öfters! Bei solchen Gegebenheiten könne sie nicht länger mit ihm im selben Haus leben. – Der Sohn rechtfertigt sich mit Volltrunkenheit. Das Gericht verlangt vom Sohne, der Mutter Abbitte zu tun, „ihr mit kindlicher Liebe zu dienen und sie in Ehren zu halten“ und trägt ihm strengstens auf, „sich vom Rausch zu hüten“. Anderenfalls müsse der Sohn der Mutter das beim Hause anliegende Vermögen auszahlen und zusätzlich Fruchtgenuß und Miete nachzahlen. (Fol. 93'; vergleiche auch fol. 96'!) – Die Mutter lebt in einer Welt von gestern, in welcher die „Gotteslästerung“ arg verpönt war. Aus josefinistischer Gesinnung greift der Magistrat lieber auf den Dekalog, also das Alte Testament, zurück, welches vom Konflikt des Staates und einiger Intellektueller mit Trägern der Amtskirche unbelastet ist. Selbst wenn Trunkenheit als Milderungsgrund ins Treffen geführt wird, erweisen viele Beispiele nicht nur unter der Betrachtungsweise unseres 6. Punktes, daß *Alkoholismus* das Zusammenleben in Gemeinschaften, in der Familie, im Markte, gefährdet ...

7.

Kleine Exzesse einer recht bescheidenen Jeunesse dorée, angepaßt dem provinziellen Charakter eines patrimonialen „Bauernmarktes“, wurden wiederholt berührt; dabei ging es vordergründig um die Delikte – nun interessieren die *Delinquenten* als Sozialphänomen: Einen *Bürgersohn* läßt der Magistrat für vierundzwanzig Stunden – dies war lange und galt als Schande – in den Rathausarrest sperren, weil der Übeltäter in einem Schwanberger Gasthaus einen Bürger mit „ehrlosen Worten“ attackiert hatte. Jugendliche Unbesonnenheit, fehlender Autoritätsglaube und ein Fehlverhalten im Nahbereich des Vierten Gebotes können eruiert werden. (Fol. 71', 1792)

Sechzehn Jahre früher wurde ein *Bürgersohn* aus der Vollkraft seiner Jugend gewalttätig – erlebte Undankbarkeit könnte als Motiv vermutet werden: Ein Schwanberger Müllermeister verklagte den „Jugendlichen“, von diesem vier „Streiche“ mit einem Hauenstil erhalten zu haben, daß dieser zweimal abbrach. Der jugendliche Gewalttäter verantwortete sich

dermaßen: Auf Bitten seiner Nachbarin, der Müllerin (!), und deren Sohnes habe er, der „Rechtsbrecher“, die Ableitung eines Wassers vorgenommen. Zum Dank (!) erhielt er vom Müller außer Schimpfworten mit einem Stecken Hiebe auf den Kopf, den Hals, unter das Ohr und auf die Kinnbacke. *Hierauf* habe er zurückgeschlagen, solange, bis der Müller beim vierten Hieb mit der Hacke „umfiel“. Unter Pönandrohung von drei Speziestalern erzielte das Gericht einen Vergleich: Noch sind wir, sogar chronologisch (1776), nicht nur „der Geistigkeit nach“, in maria-theresianischer Zeit; also muß der keinesfalls „unschuldige“ Kläger (!) drei Meß-Stipendien zahlen. Der Beklagte trägt die Baderkosten und als „Burgfriedensstrafe“, gleichsam zwecks Abreagierens „überschüssiger“ jugendlicher Kräfte, muß er die Dornenstauden auf der Schweinstratte (= halt) des Marktes nahe der bürgerlichen Schießstätte entgeltlos entfernen. (Fol. 1’)

Aufschlußreich ein Vorfall – wir bringen ihn hier und reihten ihn nicht unter der „Sperrstunde“ oder den „Raufhändeln“ ein –, der in der Session vom 21. Juli 1777 behandelt wurde: Der Berghold der Herrschaft Schwanberg, Andreas Kleindienst aus Mainsdorf, ist uns bei der Betrachtung der „Sperrstunde“, allerdings zum Jahre 1784, bereits begegnet! Aufgrund dieses Vorfalles, sieben Jahre früher, dürfen wir ihn als „Raufhansl“ deklarieren. Was geschah? Nach Auffassung des bauerlichen Klägers wurde er von zwei Schwanberger Bürgersöhnen um Mitternacht beim „Wiesen-Thomas-Wirt“ zuerst beschimpft und dann sowohl mit Stecken geschlagen als auch mit Faustschlägen traktiert – und dabei ging sein Röckl in Fetzen. Nach Darstellung der Beklagten waren dieselben bereits auf dem *Heimweg* von besagtem Wirt, wurden vom Kläger als „Bürger-Lumpen“ beschimpft und geradezu zum Raufen aufgefordert! Dabei hätte Andreas einen der „Jungbürger“ mit einem Siegelring (!) „im Angesicht beschädigt“. – Das Marktgericht sah die Primärschuld beim Wirt, welcher „so spät noch Wein auschenke“. Dem Kläger wird ein Schmerzensgeld von einem Speziestaler zuerkannt, vier hl. Messen müssen die beiden Bürgersöhne als „Burgfriedensstrafe“ bezahlen. Der Kläger, mit dem Urteil unzufrieden, geht zur „Herrschaft“, zu *seinem* Gerichtsstand, der gegenüber dem Marktgericht *zweite* Instanz war. Hier wird ihm ein Speziestaler für den beschädigten Rock zugesprochen, doch werden *alle* drei Raufbolde symbolisch für zwei Stunden in den Schloßarrest gesperrt. Während das Marktgericht ein Vergehen gegen die „Sperrstunde“ erkannte, gewährt das Herrschaftsgericht dem Wirt einen Gulden Entschädigung für Sachbeschädigungen. (Fol. 8’) – Auffallend streng urteilten am 6. August 1783 der Marktrichter und zwei Ratsverwandte als Beisitzer, der Viertelmeister war abwesend, in der Klagsache eines Knechtes wider einen Bürgersohn: Durch einen „Handschlag“ (!) erhielt der Knecht ein „blaues Auge“. Der Übeltäter mußte einen Gulden Schmerzensgeld zahlen, eine hl. Messe stipendieren und stand für den etwaigen Wiederholungsfall unter Strafandrohung von zwei Speziestalern. (Fol. 38)

Im Sommer 1787 fanden sich vier Bürgersöhne und drei Knechte in selfener und schäbiger Eintracht wider einen Bauern und dessen Sohn, Untertan der Pfarrpfünde St. Peter im Sulmtal, zusammen: Die Knechte dienten bei der „Mitter“- und „Hinter“-Mühle und den Raufhandel provozierten die sieben gegen bloß zwei beim Wirtshaus in der „Kochkeusche“ unter der Herrschaft Burgstall (bei Wies) in der Streusiedlung Aichegg¹². Mit Fäusten gingen sie alle auf den Bauern und dessen Sohn los, vermutlich weil der Bauer nicht die Gesamtzeche zahlen wollte. Schließlich glückte den „Überfallenen“ die Flucht, wobei einer der beiden einen „Schnallenschuh“ verlor. Weil die „Opfer“ entkommen waren, „zerschnitt“ ein Bürgersohn verärgert „die Beute“. Unter Kaiser Josef II. mußten die Delinquenten je einen Gulden in das märktische „Armeninstitut“, nicht mehr in die Kassa für Meß-Stipendien einzahlen. Gemeinsam hatten sie ein Paar neuer adäquater Schuhe beizustellen. Alle sieben Raufbolde wurden einen Tag lang „bei Wasser und Brot“ in den Schwanberger Rathausarrest gesperrt. – In der Zumutung, daß der „Bauer“ die „bürgerlichen“ jungen Streuner und Säufer „aushalten“ sollte, klingt noch immer die Abwertung des Bauern als „Tölpel“ nach, welche im späteren Mittelalter anzusiedeln ist und noch lange in der Dichtung ihren krassen Niederschlag fand. (Fol. 64’)

8.

Von unerfreulichen „Bürgersöhnen“ ist es bloß ein kleiner Schritt zu Waisen, Blödsinnigen und dem argen Spiel, welches oft mit Mündelvermögen getrieben wurde. Die Kindererziehung lag manchmal im argen: Ein Schwanberger Bürger klagte einen anderen, daß dessen *Mündel* von seinen leiblichen Kindern öfters geschlagen werde. Der Beklagte stellte fest, „Schlagen“ hätte er seinen Kindern verboten, aber „bisweilen“ führte sich das Mündelkind nicht gut auf, und dann müßte man ihm „mit Ernst begegnen“. Der Magistrat wies den Belangten ernsthaft an, dafür zu sorgen, daß seine Kinder das „Waisl“ „... nicht unbillig und grob schlagen“; ansonsten würde ihm die Vormundschaft entzogen werden und *dann* ginge er des „Interesses“, der Zinsen, vom Pupillarvermögen verlustig – und darin wird wohl der tiefere Grund der „Klage“ zu sehen gewesen sein . . . (Fol. 73’ f., 1792) – Etwa zweieinhalb Jahre später klagt eine Frau aus Schwanberg den vorigen, dessen Sohn habe die Waise, welche bei seinem Vater in Versorgung steht, gestern, also am 11. März 1795, „unbarmherzig geschlagen und traktiert“. Der Vater gibt den Vorfall zu, doch sein Sohn folge ihm nicht mehr. Der Marktmagistrat trifft Vorbereitungen, die Waise anderswohin in Versorgung zu geben. (Fol. 87’) – Am 16. März 1796 ist es soweit: Ein Schwanberger Untertan im uns wohlbekannten Amte Mainsdorf erhält gegen Interesse

¹² Z(erstreute) H(äuser) in der OG Limberg bei Wies im Gerichtsbezirk Eibiswald des Verwaltungsbezirkes Deutschlandsberg.

vom Mündelgut zunächst für ein Jahr die Vormundschaft über eine Minderjährige namens Maria, die 1792 und noch 1795 unter der Vormundschaft eines Schwanberger *Bürgers* stand, aber von dessen Kindern, insbesondere von dessen Sohn, *mißhandelt* wurde. Der neue *bäuerliche* Vormund hat sein Mündel angemessen zu kleiden und es im christlichen Glauben zu unterweisen. (Fol. 92) – Zur Abklärung des Sachverhaltes müssen wir ins Jahr 1802 ausholen: Am 26. Jänner befindet sich das Mündel Maria bei einem *anderen* Vormund. Es ist nachweisbar „blödsinnig“. Der neue Vormund kann sein Mündel aus dem anfallenden Interesse vom Pupillarvermögen nicht angemessen kleiden. Der Magistrat gewährt ihm daher zweckgebunden acht Gulden vom Pupillarvermögen, welches aus einer Schuldobligation in der Höhe von achtundzwanzig Gulden besteht, zu verwenden, aber semel pro semper, ein für allemal! (Fol. 121' und 122) Es ist zu erinnern, daß anno 1802 der Marktmagistrat die Niedergerichtsbarkeit wegen Fehlens einer juristisch ausgebildeten Kraft bereits verloren hatte; bedingt war ihm die Grundbuchführung im weitesten Wortsinne belassen worden. – Im Mai 1795 klagte eine „Inwohnerin“, also nicht „Voll“-Bürgerin, namens Maria ihren Schwager, bei welchem sie gegen Zins wohnt, von diesem geschlagen worden zu sein. Der Belangte gibt dies zu: Sie habe ihm „ein sehr schlimmes Maul angehängt“ und mische sich stets unbefugt in die Erziehung seiner Kinder ein. Der Magistrat erreicht, daß sich „Maria“ für die bezogenen Prügel mit einer „Abbitte“ zufrieden gibt. (Fol. 88) – Unklar erweist sich die Protokollierung vom 27. März 1783: Zwei Schwanberger Bürger werden wiederholt ermahnt, jeder zwei Gulden Strafe „wegen *Verbrechen(!)* ihrer Kinder zu bezahlen“. (Fol. 37')

9.

Auch in den Schwanberger bürgerlichen Ehen stand nicht immer alles zum besten! So hatte zu Jahresbeginn 1785 Michael Schm. sein Eheweib – „wie schon öfters beschehen“ – „ungemein mit Schlägen traktiert“, so daß der Bader geholt werden mußte, um die „Beleidigte“(!) zu laben und die Wunde zu verbinden. Der rabiante Ehemann erhielt für seine Handgreiflichkeit zwei Tage Arrest im Rathaus. An Straftaxe hatte er zwei Speziestaler zu erlegen. Man mutete ihm, wohl aus Erfahrung, Arges zu, denn im Wiederholungsfalle wurde ihm eine Pön von zwanzig Talern, das Zehnfache also, angedroht; und der dann fällige Arrest sollte auf vierzehn Tage „angehoben“ werden. (Fol. 44')

Alle bürgerlichen Schuhmachermeister aus Schwanberg klagten einen Mitbürger, „in öffentlichen Wirtshäusern“ wider sie „üble, unanständige Reden herausgelassen“ und dem Handwerk gegenüber den Gehorsam verweigert zu haben. Der Beklagte gesteht alles ein und gibt sogar seine „Halsstarrigkeit“ in puncto dem Handwerk schuldig gebliebener Taxen zu. Für die öffentlich getätigte Beschimpfung mußte er ebenso öffentlich Abbitte

tun, und eine Geldstrafe hatte er ins Armeninstitut des Marktes zu zahlen. – Soviel zur Charakteristik „unseres“ Meisters, der auch als Ehegatte kaum Sympathie verdient: Seine Frau klagte ihn wegen *Mißhandlung*. Der Meister stellte „Schläge“ in Abrede, gesteht aber „einen Stoß“ ein! Nach langem Verhör *beider* Eheleute fordert das Gericht sie auf, „sich ordentlich zu verhalten“, Friede und Einigkeit wieder herzustellen und so miteinander zu leben, wie es sich christlichen Eheleuten – auch noch 1793 – geziemt. Anderenfalls sollten beide Ehepartner bei Wasser und Brot vierundzwanzig Stunden mitsammen (!) in den Arrest gesperrt werden; ja, erforderlichenfalls wollte der Magistrat diese Strafe „vervielfältigen“ . . . (Fol. 78)

Laut Klage soll ein Schwanberger bürgerlicher Ehemann seine „Ehe-
liebste“ am 25. Oktober 1793 mit Schlägen und begleitenden üblen Worten „traktiert“ haben. Er sei ein schlechter Hauswirt, verspiele und versaufe das wenige verdiente Geld und gefährde auch ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen. Das Gericht solle die Besserung ihres Ehemannes veranlassen oder ihr gestatten, „ihr zugebrachtes Vermögen in Sicherheit zu bringen“. Der Ehemann gibt die Prügel zu, doch habe sie ihn provoziert: Sie hätte mit *seiner* Mutter, also ihrer Schwiegermutter, „gegreint“! Das Marktgericht fordert den Beklagten auf, sich mutwilligen Schlagens zu enthalten, das Spielen und Saufen bleiben zu lassen, ein besserer „Hauswirt“ zu sein, da er ansonsten mit Arrest und anderen Strafen werde „belegt“ werden müssen. (Fol. 82^{f.}) – Innerhalb eines Jahres trat kaum eine Besserung ein. Nun klagt die Ehefrau, ihr Mann „verschwende“ ihr in die Ehe mitgebrachtes Vermögen und besäße selbst „gar kein Gut (mehr?)“. Der Belangte fordert – einvernommen – den Magistrat auf, „ein Ende zu machen!“ Er getraue sich nimmer zu „hausen“, und „er möchte ‚sie‘ auch nicht mehr“, weil sie ihn verklagt hätte . . . Irgendwie erfassen die Richter die Tragik des Geschehens. Sie geben beiden Eheleuten acht Tage Bedenkzeit. Sie empfehlen der Frau, mit ihren Eltern zu sprechen. Auch sollte sie versuchen, „ihn womöglich noch einmal dahin zu bringen, ein ‚guter Wirt‘ zu sein“. Anderenfalls behalte „man“ sich geeignete Schritte vor. (Fol. 83^o)

Im Namen seiner Tochter Maria klagt der Vater den Schwiegersohn, dieser mißhandle seine Frau jedesmal bei seiner Heimkunft; auch müsse sie während seiner Abwesenheit darben. Er drohe ihr sogar, ihr ein Messer in den Leib zu stoßen! Der Magistrat als zuständige Institution möge die Angelegenheit dahin wenden, daß seine Tochter ihr Heiratsgut von ihrem Gatten zurückerhalte und sich „an einen anderen Ort begeben“ könne, um allen Mißhandlungen und angedrohten Gefährdungen auszuweichen und „in Frieden zu leben“: Es wird also eine „Trennung von Tisch und Bett“ angepeilt. Und wie verantwortete sich der also vehement angegriffene Ehemann? Öfters müsse er im Wirtshaus essen, weil seine Ehefrau ihm „aus Faulheit und Unreinlichkeit (!)“ kein Essen zubereite. Bei ihr hülfe sowohl gütliche als ernste Vorhaltungen nichts. Wenn er dann bei seiner Heimkunft

so viele „Fahrlässigkeit(en)“ sähe, habe er aus Verdruß über die augenscheinliche „liederliche“ Haushaltführung sein Weib „durch einige Streiche mit Ernst zur Besserung verhalten“ wollen. Auch sagte er so beiläufig im Zorne, sie sei nicht mehr wert, „als daß man sie erstechen solle“ . . . Von ihrem Heiratsgut gäbe er ihr „keinen Kreuzer“ zurück. Sie solle sich wie andere Hauswirtinnen betragen, „dann werden alle Klagen von selbst aufhören“. Vom Magistrat wird beiden „eingebunden“, sich nach Möglichkeit (!) in Frieden und Eintracht zu vertragen. Reinlich und in guter Ordnung solle sie das Haus bestellen. (Fol. 89^r f., 1795) – Namens seiner Tochter Maria, verehelichten D., klagen nun am 9. April 1796 Vater und Vetter (!) den Ehemann Johannes: Er schlage sein Weib ständig, nähme sie nicht als Ehefrau an, versperre vor ihr alles im Hause, so daß sie der Nahrung und Kleidung entbehrte. Die Kläger wollen die Herausgabe ihres Heiratsgutes erzwingen oder die Zwangsversteigerung seines Hauses erreichen. Dann könnte sie ihren Teil anderswo anlegen und in Frieden von ihrem Manne getrennt leben. Der Marktmagistrat verglich beide Eheleute noch einmal! Sollte er sich aber unterstehen, sie nochmals „grob“ zu behandeln, dann müßte er sich „alle üblen Folgen“ selbst zuschreiben. Angeblich wurden durch den erzielten „Vergleich“ „alle Teile befriedigt“. (Fol. 92 f.)

Am Ende dieses unerquicklichen Kapitels, welches aufzeigte, wie eine De-facto-Auflösung einer „bürgerlichen“ Ehe wegen des negativen Vorbildcharakters auf alle Fälle verhindert werden sollte, begegnen wir als „Leidendem“ unserem uns aus Abschnitt 4 wohlbekannten Franz R.! Er befaßt den Marktmagistrat mit bitterer Klage: „Fast verderben“ müsse er, da ihm seine Ehwirtin keine frische Wäsche gäbe, ihm nichts ausbessere, so daß er „zerrissen“ herumgehen müsse und unter Ungeziefer leide. Die Belangte erklärte sich außerstande, mehr für ihn zu tun, da ihr Mann „zu dem *Militär* gestellt worden sei“. Wenn er wieder entlassen werde und zu ihr zurückkehre, werde sie „ihm schon besser dienen und ihn verpflegen!“. Dazu forderte sie der Magistrat auch auf. (Fol. 85^r, 1794)

10.

Auch um das Heiratsgut *Minderjähriger* war es nicht immer zum besten bestellt – und weil's um Geld ging, blühte bald der Bürokratismus: Bei der Heiratsabrede hatte der Schwiegervater in spe eine „Hilfe“ finanzieller Art versprochen, doch dieselbe „bis anhero“ nicht realisiert. Der Belangte weigerte sich auch, Entsprechendes zu tun. Das Gericht trug ihm auf, sein Wort zu halten. Es setzte ihm einen Termin, den Betrag bei Gericht zu hinterlegen. (Fol. 81^r, 1793) – Hier wird das Gewicht mündlicher Verabredung „nach altem Brauch“ greifbar.

Im April 1800, zum zweiten Male „überziehen“ wir in der Chronologie, bittet Frau Konstanza P., eine Schwanberger „Wittib“, um Heiratserlaubnis für ihre minderjährige Tochter Cäcilia mit einem Bäckermeister in

St. Veit am Vogau. Gleichzeitig möge der Braut die väterliche Erbschaft ausgezahlt werden. Der vorgelegte, nun schriftliche Heiratsvertrag erweist die finanzielle Sicherstellung der Braut, und deshalb stimmt der Vormund zu. Er rät dem Magistrat als nächster Vormundschaftsinstanz, gleichfalls sein Placet zu geben. Drei Tage später geschieht dies unter Rückschluß des Ehevertrages. (Fol. 114') – Cäciliens Minderjährigkeit und die Qualifikation des Bräutigams als Bäcker*meister* lassen auf Altersunterschiede tippen; wir wissen nicht, ob die Ehe der „ausheiratenden“ Schwanbergerin landläufig „glücklich“ wurde . . .

11.

Zwischen „dem Alten“ und „den jungen Leuten“ konnten Familienzwistigkeiten entstehen; „Generationsprobleme“, welche wiederholt den Magistrat befaßten: Im November 1782 klagte ein Schwanberger Bürger die Schlossermeisterin, sie hätte ihm ein Fenster eingeschlagen; ihr Sohn aber hätte seiner Tochter „vill Maultaschen versetzt“. Nach *genauer* Untersuchung konnten die Richter folgenden Tatbestand eruieren: Das Fenestereinschlagen resultierte aus alter Feindschaft. Der Kläger traktierte seine *verheiratete* Tochter, eben die Schlossermeisterin, nächtlicher Weise. „Billig“, also begründeterweise, wäre deren Sohn der Mutter zu Hilfe gekommen. Dabei hätte er die (andere) Tochter des Klägers verprügelt. Fazit: Ein ausschließlich familien*interner* Zwist mit einem „gestörten“ Vater-Tochter-Verhältnis. – Der Magistrat als richterliche Instanz tat das Beste, was er tun konnte: Formlos „nach der Väter Art“ vermittelte er einen *Vergleich* „mit Mund und Hand(schlag)“. Die verheiratete Tochter zahlte den Glaser, und allen Beteiligten wurde für den etwaigen Wiederholungsfall die übliche Pön von zwei Speziestalern, „harten“ Talern, angedroht. (Fol. 35)

Im Sommer 1794 verklagte ein Sohn, verheiratet, seinen Vater; wegen eines versteckten Stubenschlüssels hätte dieser die Schwiegertochter, also des Klägers Ehefrau, unter Beschimpfungen an den Haaren gezerrt, sie geschlagen und zu Boden gestoßen, so daß ihr die Nase geblutet hätte. Der belangte Vater gibt das Zu-Boden-Stoßen zu, leugnet aber alle anderen Gewalttätigkeiten. Die Sessionsmitglieder kennen des Beklagten „immerwährendes unruhiges Betragen“, welches ihm von Gerichts wegen bereits öfters nachdrücklich untersagt worden war. Das Gericht enthüllt den Konfliktgrund: Binnen acht Tagen habe der Belangte sein „Stüber!“ im Hause des jungen Paares zu räumen, ansonsten erfolge die amtliche Räumung. Dabei werde der Widersetzliche sowohl die Kosten für die amtliche Inventarisierung seiner Mobilien als auch für deren Abtransport in seine *eigene* Behausung zu tragen haben! Die „irreale“ Schadenersatzforderung der „beleidigten“ Schwiegertochter – „beleidigt“ im eigentlichen Wortsinne, eine Person, welcher ein Leid geschah – von zweihundert Gulden wird glatt abgewiesen; auch werden „die jungen Leut““ verhalten, dem (Schwieger-)

Vater die Räumung seiner „Stube“ im Domizil der jungen Eheleute ungestört vornehmen zu lassen. (Fol. 84) – Vierzehn Tage später kontert der (Schwieger-)Vater mit einer Gegenklage: Die „jungen Leute“ verwehrten ihm, er war ein Schwanberger Schmiedmeister, den Zutritt in sein „vorbehaltenes Stüberl“. „Über langes und vieles Hin- und Widerreden“ erzielten die Sessionsmitglieder, welche weniger „aktenkundig“ waren, als daß sie sich auf Autopsie und Erfahrungswerte verlassen konnten, einen *Vergleich*: Für das „Stüberl“ wird ein neuer Schlüssel angefertigt. Der Kläger hat sich „ruhig und friedlich zu betragen“, ansonsten wird die Zwangsräumung auf seine Kosten durchgeführt; im übrigen besäße er doch ein „neu erkauftes“ Haus . . . ! (Fol. 85) – Der „Friede“ hält nicht lange an. Der Schmiedmeister reißt das Gesetz des Handelns an sich und klagt ungefähr vierzehn Tage später wiederum seinen verheirateten Sohn: Aus der Scheune, wozu beide Schlüssel hätten, habe der Sohn dem Vater drei Viertel „Türkischen Waiz“, also Mais, Kukuruz, gestohlen. Auch rede er im Markte offen herum, er werde den Vater „(schon noch) betrügen!“ Das Gericht erzwingt (!) einen Vergleich, da keine stichhaltigen Beweise für den Diebstahl, grundsätzlich ein schweres Verbrechen, und für die Verleumdung zu erbringen sind. (Fol. 85) – Es wird aus unseren Protokolleintragungen nicht ersichtlich, ob es den „jungen Leuten“ gelang, den (Schwieger-)Vater aus seinem „vorbehaltenen“ Stüberl im Haus des jungen Paares hinauszuekeln beziehungsweise ob derselbe „justament“ darinnen verblieb, obwohl er sich ein neues Domizil erworben hatte.

12.

„Liebe“ erwies sich hierorts als vital, doch nicht als käuflich; für Prostitution fehlte im regional eingebundenen Markt eine fluktuierende Bevölkerungsschicht. Doch bis in die Regierungszeit Josefs II. – und da derart grundlegende Neuerungen nicht kurzfristig von den Betroffenen akzeptiert wurden, wohl länger – konnten nur „vermögensrechtlich abgesicherte“ Personen „kirchlich“ (und somit auch „staatlich“) „legal“ heiraten! Knechte, Gesellen, Mägde und „nicht ausgestaffierte“ Töchter eher bäuerlicher denn (klein)bürgerlicher Herkunft blieben auf „Wilde Ehen“ verwiesen, deren Treuekoeffizient vermutlich höher lag als im kirchlich abgesegneten Ehebund auf bürgerlicher Existenzgrundlage. – Knechte und Mägde im Markte Schwanberg stammten wohl aus dem bäuerlichen Ambiente. Die Schwanberger Schloßherrin, Gräfin Maria Rosalia, bewies anno 1711 wenig Verständnis für die kargen Freuden der Bergler, wenn sie die bäuerliche Bevölkerung im Amte Garanas moralisch, besser: moralisierend, abkanzelte: Im Amte Garanas resultierte ihrer Meinung nach (und nach Auffassung ihres Verwalters) das durchgehend schlechte Wirtschaftsniveau nicht so sehr aus dem Mangel an Weide und Wald als vielmehr aus dem „üblen (Lebens-) Wandel“ der Einwohner: Alle Ersparnisse brachten sie in Wirtschaftshäusern

durch und hielten bereits ihre Kinder (!) an, ein Gleiches zu tun! Auch gibt es in dieser Gegend wenig erwachsene „Menscher“ (Mädchen) und „Buben“, welche nicht ein oder sogar zwei Kinder miteinander „in Unzucht“ gezeugt hätten¹³.

Gut einhundert Jahre später, im Mai 1828, konstatierten zuständige Geistliche „eine große Gehässigkeit“ zwischen den Bewohnern der Pfarrgemeinden St. Anna ob Schwanberg und St. Katharina in der Wiel, nicht minder zwischen den „Wielern“ und den „St. Oswaldern“: „Alle St. Oswalder, kämen sie zu einem Gottesdienst nach St. Katharina, kehrten von dort mit blauen Augen und blutigen Köpfen heim; kein Priester könnte daher Freude finden, in der Wiel zu zelebrieren.“ Zudem „untergrabe die ohnehin herrschende Zügellosigkeit in der Wiel die Sittlichkeit gewaltsam“, denn so oft ein Gottesdienst in St. Katharina stattfände, Sorge der dortige Wirt immer für Tanzmusik. Getanzt werde nun nicht nur eine Nacht lang, sondern mehrere Nächte hindurch. Die Teilnehmer an derlei Unterhaltungen meinten – nach Auffassung des St. Annaer Kuraten –, sich in der Wiel „in abgeschiedenen Schlupfwinkeln zu befinden“, woselbst sie „jeder Strafbarkeit“ entgehen mochten. „Wie zügellos“, klagt unser bemühter Geistlicher, müsse „die Sittlichkeit der Menschen bei derlei Gelegenheiten“ werden! Wenn man es glauben will, wurden durch die von Graz verfügte Verlegung des frühsummerlichen Gottesdienstes auf den ersten Adventsonntag in die „gesperrte Zeit“ auch „die verderblichen Tänze und somit die üblen Folgen“ derselben vermieden. Vorsichtshalber aber ersuchte das Seckauer Ordinariat in Graz das *brachium saeculare*, nämlich das Kreisamt Marburg, „die bekanntlich so rohen und störrischen Insassen“ der Wiel „*sorgfältig zu überwachen*“¹⁴.

Da der Markt Schwanberg in keiner Weise „isoliert“ lag, mußte dieser Ausblick in die ländliche Umgebung knapp skizziert werden, um die folgenden Protokolleintragungen besser – und verständnisvoller – in größere Zusammenhänge einordnen zu können: Bevor wir „Liebe“ unter derlei Aspekten wie „Liebe statt Diebstahl“, „Liebe und Eifersucht“, „Liebe und deren Folgen“, „Liebe, Ehe und Enterbung“ usw. usf. anreißen wollen, schier eine „Ballade“ „Das Ringlein“: Ein Bürgermädchen klagt einen *Bürgersohn*, ihr einen Hut (!) „gepfändet“ zu haben. Der Belange stellt dies nicht in Abrede; er tat dies, weil „sie“ ihm „ein goldenes Ringerl vom Finger abgezogen“ hätte, ohne daß er dieses Ringlein ihr gegeben oder gar geschenkt hätte. Sie

¹³ Steiermärkisches Landesarchiv, „Joanneumsarchiv“, Archiv Saurau, Schubert 197, in Heft 1336.

¹⁴ Wie zur vorangegangenen Anmerkung vgl. das *ungedruckte*, im StLA, Bereich Hamerlinggasse 3, in der „Mappe“ Roth, Ungedruckte Vorträge etc., hinterlegte und nach Rücksprache mit dem Verfasser zugängliche schreibmaschinenschriftliche Manuskript „Zur Geschichte der Wiel“, Graz 1973, 43 Seiten, 73 Anmerkungen und 1 Abbildung!

erklärt hierauf, beim „gepfändeten“ Hut habe er einen Gulden „gewinnen können“; und das „Ringerl“ besäße sie nicht mehr! Die Sessionsmitglieder versuchen, den eher emotionellen Vorgang in Sachabläufe aufzugliedern: Weil „er“ ohne vorangegangene Klage den Hut eigenmächtig „gepfändet“ habe, müsse er den Wert des Hutes ersetzen; dafür könne er den Hut nach Belieben verkaufen. Weil „sie“ das Ringlein nicht mehr zurückgeben *kann*, müsse sie ihm zwei Gulden dafür bezahlen. Fazit: Er geht ohne Schaden aus, ihr kostet ihre „Mutwilligkeit“ einen Gulden. Was an Mehr dahinter stand, oder hätte stehen sollen, bleibt unbeantwortet . . . (Fol. 80', 1793)

Am 5. Juli 1786 klagte eine verwitwete Schwanberger Bürgerin ihren Sohn Joseph, daß dieser „schon lange Zeit mit einer ‚bäurischen‘ Person (!) unanständigen Umgang und Vertraulichkeit pflege“, öfters ganze Nächte lang mit ihr beisammen wäre und herum „lumpere“. Eine ähnliche Klage hätte sie als betroffene Mutter bereits einmal vorgebracht. Deshalb wurde von seiten des Magistrats Joseph „seine üble Aufführung zum zweiten Male verwiesen“. Er erhielt den gemessenen Auftrag, „das Mensch zu meiden“ und sich einen „Dienst“ zu suchen; anderenfalls solle er der nächsten Instanz, dem Herrschaftsverwalter, „übergeben“ werden. Der Beklagte lehnt jede „Besserung“ kategorisch ab. „Kurz und bündig“ erklärte er, es läge ihm nichts am Fleischhackerhandwerk. Er werde einen *Bauerngrund* kaufen und „das Handwerk verlassen“. Marktrichter und Rat resignierten: „Das ist zu erwarten.“ (Fol. 51)

Ein bürgerlicher Wagnermeister aus Schwanberg klagt seinen ausgebildeten, nun bei einem anderen Meister im Dienst stehenden Wagnergesellen, welcher aber bei ihm noch „Bettgeher“ ist, des nächtlichen Diebstahls: Dreieinhalb Ellen „reistene“ Leinwand und ein ebenso beschaffenes Hemd seien ihm gestohlen worden. Der Beschuldigte weist jeden Verdacht weit zurück: In bewußter Nacht sei er erst „um vier Uhr Frühe“ von einem namentlich genannten „Dienstmensch“ weggegangen und hätte sich dann „zu dem Wagnerischen Knecht und in sein Bett zu ihm hineingelegt“. Die darauf vernommene Magd sagt aus, „er“ sei erst um Mitternacht zu ihr in die Küche und nicht zu ihr in die Kammer gekommen; bereits um zwei Uhr morgens sei er wieder gegangen. Der Beklagte bestreitet energisch ihre Aussage, welche Sachverhalte herabspiele und den Eindruck hervorriefe, als ob weiter nichts passiert sei . . . ! Das Gericht erkennt, daß der Wagnermeister den behaupteten Diebstahl nicht beweisen könne. Es verfügt, daß „dieser Bursche“ . . . „wegen seines nächtlichen Herumziehens bei den Dienstmenschen“ für zwölf Stunden in den Arrest zu sperren ist. (Fol. 80', 1793) – Der Geselle verteidigte seinen „männlichen Anwert“ auch deshalb so entschieden, weil „Weibersachen“ weniger wogen als ein Diebstahl, insbesondere des Lehrlings beziehungsweise Gesellen beim Lehrherrn, Unterkunftsgeber oder Dienstherrn. Zwölf Stunden im Schwanberger Rathausarrest ließen sich – vermutlich bei Wasser und Brot – aushalten, auch ohne Mädchen . . .

Sehr streng ging im Mai 1785 der Magistrat mit nächtlichen Gewalttättern und Ruhestörern ins Gericht: Ein betrunkenere Bursche, ein Knecht und zwei Schwanberger Bürger „*rotteten* sich zusammen“. Sie suchten einen Ledererknecht auf. Sie fanden denselben nicht zu Hause, sondern „bei des Nachbarn . . . Dienstmagd auf dem Stall nächtlicherweile liegend“. Die Ruhestörer riefen den Ledererknecht zu sich herunter. Als er kam, schlug ihm vor allem der eine der beiden Bürger ins Gesicht und „richtete ihn zerrissen her“. Dieser Bürger mußte dem Ledererknecht drei Gulden Schmerzensgeld zahlen. *Allen* Beteiligten (doch wohl nicht der Magd?) wurden „auf der Bank *Karabätsch*streich diktiert“. Diese harte Strafe wurde auf flehentliches Bitten in eintägigen Arrest umgewandelt, doch für den denkbaren Wiederholungsfall sollten ohne Verhör (!) „25 Bankstreiche“ verabreicht werden. (Fol. 50') – Nicht so sehr die Prügelstrafe auf der Prügelbank an sich als vielmehr die sprachliche Formulierung erinnern an die relative Nähe der „Militärgrenze“ zur Südweststeiermark.

„Hausvater“ und „Hausfrau“ – analog „Bauer“ und „Bäuerin“ – waren für die „Moral“ ihrer Dienstleute *verantwortlich!* So klagte eine Schwanberger Bürgersfrau einen Herrschaft Hollenegg'schen Untertan namens Simon, in der Nacht von Sonntag auf Montag, vom 17. auf den 18. Juni 1792, „bei ihrem Dienstmensch gewesen“ zu sein. Verhört, „warum“ (!), erklärte der Belangte, er hätte mit ihr „etwas reden (!)“ wollen¹⁵. Auf die weitere Frage des Richterkollegs, „wie oft er schon nachtszeit bei ihr gewesen“ sei, antwortete er, dies wisse er nicht (mehr)! Aber bei seinem letzten Besuch hätten ihm fünf „Buben“ aus dem Markte, Bürgersöhne (?), „die Tür ins ‚Menschezimmer‘ eingetreten und ihn vom Mensch weggetrieben“. (Spontan möchte man meinen: Muß ein hübsches Ding gewesen sein; „jung und sexy“, so würde man heutzutage konstatieren. Oder war es vorrangig Verärgerung der Angehörigen der Schwanberger Jeunesse dorée, daß ein Bäuerlicher in „ihr“ Revier eingedrungen war? Das „weise“ Urteil des Marktmagistrats scheint ähnliche Überlegungen zu rechtfertigen . . .) Das Urteil lautete für den Hollenegger Untertan: Drei Tage Wegrobot mit Anlegung der Eisen, Fußfesseln. Doch auch die fünf „Buben“ erhalten abgestufte Strafen für ihr nächtliches Herumstreichen, das Eintreten der Tür ins

¹⁵ Die Wendung „etwas *reden* wollen“ legt ein Beispiel sehr modern gewordener *Oral history* nahe – zum Vergleichen nach Inhalt, Zeit und Methode (denn ansonsten bedienen wir uns streng der bewährten archivalischen . . .!): In einem übervollen Straßenbahnwagen der angeblich dermaßen „attraktiven“ Grazer (Städtischen) Verkehrsbetriebe notierten wir unlängst ein Gespräch zweier Ladenmädchen. Erzählte die eine, letztens in einer Disco(thek) hätte sie einen netten jungen Burschen kennengelernt. Doch als derselbe ein paar „scharfe Sachen“ gekippt hatte, redete er in einem fort, daß er mit ihr schlafen wollte. Meinte die andere, im Hinblick auf eine so kurze Bekanntschaft wäre dies ein arges Ansinnen. Replizierte die erste: „Freilich arg, weil er immer bloß davon *redete!*“ (That's the way of life – anno 1792 im regionalen Patrimonialmarkt Schwanberg und beinahe zweihundert Jahre später in der zuweilen recht provinziellen Landeshauptstadt Graz.)

Magdzimmer, wegen öfteren Spielens um Geld, insbesondere nachts in den Ställen: Der jugendliche Rädelsführer drei Tage Wegrobot „in Eisen“ nebst zehn Rutenstreichen „auf bloßen Hintern“, verabreicht durch den Ratsdiener. Die übrigen erhielten abgestuft je acht, sieben beziehungsweise vier Rutenstreiche. Alle werden insgesamt zur Besserung ermahnt. (Fol. 72 f.)

Am 12. Mai 1792 hatte Theresia, eine Herrschaft Hollenegg'sche Erbhöldin, Johann, einen Knecht bei einem Schwanberger Bürger, „wegen Schwängerung“ geklagt. Der Beklagte gestand dieses „Delikt“ unumwunden ein und erklärte sich von sich aus bereit, der werdenden Mutter zu ihrem Unterhalt fünf Gulden – keinen ganz geringfügigen Betrag – zu zahlen; er *tat* es auch sogleich. Sie war zufrieden, und der Schreiber notierte gelöst: „Und wurde alles in Frieden und Ruhe gesetzt.“ (Fol. 71') – Wir erinnern an das einleitend Gesagte vom „Treuekoeffizienten“ angeblich „verwerflicher“ „wilder“ Verbindungen . . .

Am 25. April 1769 wurde zwischen einem Köflacher Bäckermeister namens Anton, Untertan der Herrschaft Greibeneegg, und einer Schwanberger bürgerlichen Witwe Anna ein Ehevertrag errichtet: Der kirchlichen Copulation vorausgehend, regelte er die finanziellen Aspekte. Darin hatte Anna ihre bereits verheiratete Tochter „völlig enterbt“, doch für ihre drei minderjährigen Kinder aus erster Ehe auf ihren Ablebensfall ein Legat von zusammen einhundert Gulden errichtet. Die drei Kinder nahm sie in ihr neues Hauswesen nach Köflach mit. Nun war Anna verstorben. Ihr verwitweter zweiter Ehemann weigerte sich, im Oktober 1786 das Pupillengeld auszuzahlen. Der Magistrat Schwanberg drohte ihm mit „höheren Instanzen“, um die Flüssigstellung zu erzwingen! (Fol. 51' f.) – Dergestalt gleitet „Liebe“ – wenn es nicht nur, beiderseits, eine „Vernunfttehe“ war – wegen des schönsten Mammons ins Banale, Bürokratische ab . . . Wir aber wenden uns aus einsichtigem Zusammenhang

13.

„des Marktes *altgedienter* Hebamme zu: Auch sie hieß „Anna“ – und das mag mit dem „volksbarocken“ Wallfahrtskult im Bergkirchlein St. Anna ob Schwanberg, „in der Fresen“, zu erklären sein. Frau Anna war seit kurzem verwitwet und bittet nun den Marktmagistrat, ihr auch nach Ableben ihres Gatten ihre bisherige „zinsfreie“ Wohnung im „Rathausstübl“ zu belassen. Die *ganze* Bürgerschaft stimmt dem salomonischen Entscheid des Magistrats zu: So lange sie – wie viele Jahre bislang – Hebammendienste „für den ganzen Markt“ leiste, so lange könne sie in ihrem Logement, beinahe eine „Dienstwohnung“, bleiben. (Fol. 91, 1796) – (Und sie muß erfolgreich tätig gewesen sein, da Schwanberg bis dato nicht ausgestorben ist¹⁶. . .)

¹⁶ Hier bietet sich Gelegenheit, über „Schwanberg“ hinausreichend, etwas über die *Wertung* der Tätigkeit von Hebammen, in ihrem Selbstverständnis und aus der

Da „heimlich“, *heimtückisch*, galt „Diebstahl“ nach altem, tief verwurzeltem Rechtsempfinden als schwereres Delikt denn gewaltsame Entfremdung fahrenden Gutes, als Raub, selbst Raubmord in letzter Konsequenz. Als gegenteiliger Idealzustand, kontradiktorisch (im philosophischen Sinne) zum Verhalten von Dieben, wird in vielen Kulturen zu unterschiedlichsten Zeiten – im Karolingerreich, in „Ideal“-Staaten des Hochmittelalters, bis in unsere Tage im nördlichsten Skandinavien, aber auch während des 13. Jahrhunderts im Zeichen der Pax Mongolica eines Dschingis Chan und seiner Nachfolger im euroasiatischen Machtbereich der Tataren – *der* Zustand gerühmt, daß der Eigentümer Wertgegenstände, Goldschmuck oder ungemünztes Edelmetall auf der Straße oder im freien Feld liegenlassen konnte, ohne daß es entwendet wurde . . . Nun, dieser beliebte Topos moralisierender Autoren fand im viel „realistischeren“ Schwanberg unseres Berichtszeitraumes *keine* Entsprechung; im Gegenteil, modernem Empfinden gemäßer

Sicht ihrer adelig-ständischen Auftraggeber, mitzuteilen. In Parallele zur „bürgerlichen“ Empfindlichkeit gegenüber „ausgelassenen Schimpfreden“ soll als Phänomen auf die „Verletzbarkeit“ adeliger „werdender“ Väter gegenüber Formfehlern hingewiesen werden: „Mutter und Kind“ scheinen seltsam in den Hintergrund zu treten – dies scheint sich unter anderem aus der Häufigkeit von Geburten – schier jährlich innerhalb der gebärfähigen Zeit – und von Todesfällen, von Kindern und/oder Müttern, zu erklären: Geburt und Tod waren noch nicht „tabuisiert“, und man hatte sich „gewöhnt“ damit zu leben . . .

Diese Anmerkung, beinahe ein *Exkurs*, soll auch zum treffenderen Verständnis unseres Abschnittes 12 beitragen: Eros und Sexus waren, vor allem beim „einfachen“ Menschen, nicht getrennt und man lebte, erlebte, liebte und litt *einheitlicher*. Als die verwitwete Hebamme Constantia Silvester die steirischen Stände „demütig und fußfallend“ um ein „Almosen anflehte“, wurden für sie 1719 zwei Gulden ausgeworfen. Sie hatte nicht nur „den Weibern von Lakaian und Kutschern“, die in Graz bei unterschiedlichen Adelligen in Diensten standen, geholfen, sondern auch „armen, in Not seienden Weibern, die nicht einen Kreuzer zahlen konnten, aus christlicher (Nächsten)liebe Beistand geleistet“, befände sich aber „bei solchen geldlosen Zeiten (wie diesen)“ selbst in finanziellen Schwierigkeiten. – Drei Jahre zuvor hatten die Stände während einer Landtagssession ein ähnliches Ansuchen der „armen Hebamme Maria Eleonora Krön“ abgelehnt, wohl weil dieselbe ohne „Bestellung“ die Nachfolge einer verschiedenen Berufskollegin vornehmlich in der Grazer Griesvorstadt „bei meistens lauter armen Frauen“ angetreten hatte. Nichts half ihr, daß sie allein für die Monate April und Mai 1716 eineinhalb Dutzend Dank- und Empfehlungsschreiben beibringen konnte! Die Aussteller derselben waren meist kleinbürgerliche Gewerbetreibende, Hausmeister in Adelspalais, doch auch kleine Landschaftsbedienstete, wie landständische Feldtrompeter. Selbst ein Feldscher und „gewester sanitatis“ bestätigte ihr, durch ihre „rühmliche Erfahrung“ hätte sie bei seiner Ehefrau einen ihm unvermeidbar erscheinenden Kaiserschnitt vermeiden geholfen. Einer anderen werdenden Mutter stand sie bei ihrer vierten Niederkunft bei, welche ähnliche Komplikationen aufgewiesen hatte wie drei vorangegangene. Ein glücklicher Vater bescheinigte ihr, daß sie sich „bei der Geburt eines frischen, gesunden Knäbleins dergestalten wohl, geschickt und fleißig verhalten“ hatte, „daß wir allerseits sattsames Vergnügen darob empfunden, dem-

wird viel Lärm um (fast) nichts gemacht! Aus den scharfen Verhören eher „kleiner“ Diebe – vom Umfang des Diebsgutes her gesehen – ergeben sich Einblicke in gängige Gepflogenheiten und in soziale Notzustände von Randschichten . . . : Am 6. November 1784 wurde in Schwanberg ein gewisser Johann M., 44 Jahre alt, verheiratet, ein Schwanberger Erbhold aus Reitererberg (bei Otternitz?), „aufgehoben“, also ausgeforscht und festgenommen, und bereits am nächsten Tage verhört. Der Delinquent führte, gewitzigt (?), Trunkenheit als Milderungsgrund an: Er hätte „ein Paar Hosen“ gestohlen, welche er bei der nächsten Zeche, beim Kerschbaumer Amtmann (in heutigen Gemeindebereich von St. Peter im Sulmtal, während wir den Täter in St. Martin im Sulmtal „rucksässig“ vermuten), „visitiert“ hätte. Dabei fand er eine kleine Geldsumme, welche gerade zur Begleichung der Zeche reichte. Im Aichegger Wald (im Gemeindegebiet von Limberg bei Wies) verkaufte er das Diebsgut um achtundvierzig Kreuzer einem unbehausten Holzhacker. Dann ging er zur Wieser Kirche – in ihrer Frühform

nach selbe allerortens bestermaßen zu rekommandieren, Ursach' haben“. Selbst eine adelige Mutter, eine geborene Freifrau – sie nennt in ihrem Anerkennungs schreiben *Anna Maria Eleonora Khrenin* Wohnung „auf der obern Lendt“ in Graz –, rühmt, daß unsere Hebamme die Ausstellerin sechs Wochen lang (!) betreut hatte und „daß sie ihre Kunst gar wohl verstehe!“ Frau Kren betont, daß ihr in ihrer Praxis „mit ain einziges Vnglikh zuegestossen“ sei, daß aber andere in Graz tätige Hebammen „bei denen hochadelichen dames und vornehmen Standes Frauen“ bei einer Hilfeleistung mehr verdienten als sie während eines ganzen Jahres bei vielen, aber armen Patientinnen. Vermutlich wollten sich die Stände gerade durch die Fülle der Belobigungsschreiben nicht „erpressen“ lassen . . .

Frau Kren half bei einer schwierigen Zwillingsgeburt, erhielt eine Wöchnerin nach deren sechsten Entbindung wider alle Befürchtungen ihres Ehemannes am Leben und sprang in einem anderen Falle ein, wo die Wöchnerin von ihrer bisherigen Hebamme *im Stiche gelassen* worden war! Aber *dieser* Sachverhalt wurde nicht „tragisch“ empfunden: 1689 war es zu einer Kontroverse zwischen der Landtschaftshebamme Barbara Tischler und dem landständischen Verordneten Grafen von Wagensberg gekommen. Frau Tischler hatte hiebei den Grafen „mit groben, rüden Worten“ zu attackieren, „sich vermessen“. Sie drohte ihm, seiner Ehefrau Maria „ihre Assistenz in (sichtlich aktuellen) Kindsnöten“ zu verweigern! Amtlich wurde festgestellt, daß ein solches Verhalten „ungebührlich“ wäre! Vielmehr wäre sie „schuldig, die Damasen (!), welche ihre Hilfe begehren, alletwegen zu bedienen“. Als „Vermessenheit“ aber wird der erwiesene fehlende „*Respect*“ dem Grafen gegenüber gewertet: Ein derartiges Verhalten könnte „zu schärferem Einschreiten“, sogar zu ihrer Suspendierung vom Dienst führen . . . In einem Hebammenbestallbrief gut fünfzig Jahre später wird zwar in Punkt 1 ihre „emsige Hilfeleistung“ im gegebenen Fall fixiert, doch sogleich in Punkt 2 festgehalten, sie habe „mit Gehorsam und Respekt“ dem Verordnetenpräsidenten, den Herren Verordneten oder deren Beauftragten „jederzeit“ zu begegnen. Fazit: Auch unter Maria Theresia lebte man bei uns zulande in einer streng hierarchisch geordneten Welt. Erst unter „ferner liefen“ wird vermerkt, daß es bei mancher „sehr harten Niederkunft“ für Mutter und Kind „in äußerster Noth und Lebensgefahr . . . sehr hart und schwer zunging“, was beigezogene Geistliche höchstens bestätigen konnten . . . (Alle Belege im StLA, Ständisches Archiv, Sanität, in 8 a).

und noch nicht Pfarrkirche, am 9. Juni 1782 vom Archidiakonatskommissär Klattinig eingeweiht – und übernachtete in der Nähe bei einem Bauern. Hierauf kehrte er ins Schwarze Sulmtal zurück und hielt sich bei Verwandten in St. Peter beziehungsweise St. Martin im Sulmtal auf. Schließlich gelangte er wiederum nach Schwanberg, kehrte vorsichtshalber bei einem *anderen* Wirte im Markt ein, als wo er die „Paar Hosen“ – Plural, weil auf die Beinröhren bezogen – hatte mitgehen lassen, wurde aber ungeachtet dessen erkannt und verhaftet. Mit dem Verhörprotokoll wurde er ins Landgericht Schwanberg zur Veranlassung des weiteren überstellt. (Fol. 42 f.)

Am 7. September 1785 wurde in Schwanberg der dortselbst kürzlich festgenommene Hans P. verhört. Er war unehelicher Geburt, trug aber Vor- und Schreibnamen des Vaters: Dies war üblich, insbesondere wenn sich der Vater zum Kind bekannte und es aufzog. Dermaßen wuchs Hans bei Bauern in Aug (heute eine Katastralgemeinde mit einem gleichnamigen Dorfe in der Marktgemeinde Wies) auf. Mit dreißig Jahren verließ er den leiblichen Vater. Zwei Jahre arbeitete er auf der „Brunnmühle“ (vermutlich der heutigen „Brunnermühle“ im Dorfe Pöfing in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn), hierauf beim Pfarrer zu Eibiswald ein Jahr lang. Zwei Monate weilte er bei seiner ungenannten (ledigen) Mutter, welche wohl auch aus dem Wieser Raum stammte. Dann stand er bei rasch wechselnden Lehrherrn in Schwanberg in Diensten. Anno 1784 erhielt er von seiner „Muhme“ Maria vulgo Schmalzmiedl, Tandlerin „in der Gass'n“ gegen Eggenberg bei Graz, einhundert Gulden „geschenkt“; ob er dieselben nicht hatte „mitgehen“ lassen . . . ? Zweiundvierzig Gulden davon „lieh“ er fünf genannten, gleichfalls schlecht beleumundeten Personen aus dem Gebiet Schwanberg, Eibiswald und Gasselsdorf. Für den Rest erwarb er Gewand, oder er „verschwendete“ das Geld. Auch um seinen Dienstlohn kaufte er Gewandung, oder er „verluderte“ ihn; „verludern“ ist als „sich mit Weibsbildern abgeben“ zu begreifen. – Wein, Weib und – Glücksspiel! Um *Wein* zu trinken, hatte er stets „Kleingeld“ bei sich. Die Anklage wirft Hans P. vor, seinem jetzigen Dienstherrn neun Gulden gestohlen zu haben. Die „Meisterin“ entlarvte ihn bereits, wie er ihr gestohlenen Fleisch mit Spielgesellen konsumiert hatte. Auch das „verlorene“ Geld werde bald, so argumentierte sie, zum Vorschein kommen beziehungsweise der Verbrauch desselben sich erweisen lassen. Hans P. legte ein (Teil)Geständnis ab: Beim Aufräumen hätte er „zufällig“ einen Schlüssel gefunden. „Zufällig“ ließ sich damit der Weinkeller aufsperrn: So vermochte er sich zwanzigmal (!) mit Wein zu versorgen, aber das *Gefäß*, worin restlicher Wein in seiner Kammer gefunden worden war, dasselbe hätte er „anständig“ einem *Glasträger* um vier Kreuzer abgekauft. – Dreiundachtzig Gulden und neunundvierzig Kreuzer, sehr viel für Hans P.s Sozialstand, wurden bei ihm gefunden und amtlich nach Geldsorten „spezifiziert“. Hierauf wurde der Delinquent mitsamt dem Verhörprotokoll dem Landgerichte Schwanberg zur weiteren Rechtshandlung übergeben. (Fol. 46' f.)

Ein Herrschaft Schwanberg'scher Untertan verlor bei einer Wagenfahrt seinen abgelegten Rock. Er bemerkte den Verlust und wollte sich, vorbeugend, den bereits einmal verlorenen Rock umhängen. Da trat der Lehrjunge eines Schwanberger bürgerlichen Gewerbetreibenden auf ihn zu und „rekurrierte“ den Rock als den seinen. Der Bauer gab ihn nicht her. Der Lehrjunge schlug hierauf mit einem Stecken auf ihn ein, verletzte ihn am Kopf und an den Schultern. Zwei Knechte kamen des Weges und griffen zugunsten des Geschlagenen ein. Der Attackierte forderte beim Schwanberger Niedergerecht sechs Gulden Schmerzensgeld. Da sowohl der Lehrjunge als auch seine Eltern mittellos waren, verzichtete (!) der Geschädigte – nolens volens – auf seine „Abfindung“, falls der Magistrat „auf Amtskosten“ für ihn zwei heilige Messen lesen lassen wollte. Der Lehrjunge wurde für vierundzwanzig Stunden in den Arrest gesteckt. (Fol. 50').

15.

Wie eine pikante Episode mutet der „einmalige“ Fall des „zügellosen“ Hundes an. Heutzutage würde ein ähnlicher Vorfall außer der Polizei und dem Gericht die Krankenkassen und vermutlich auf dem Weg von Privatklagen diverse Versicherungen beschäftigen: Ein Schwanberger Bürger klagte einen anderen, sein Söhnchen wäre von dessen großem Hund auf dem Marktplatz (!) dreimal angesprungen und „niedergetreten“ worden. Vor Schrecken verfiel der Bub in eine „gleichsam hinfallende Krankheit“. Es werden *Freisen* gewesen sein, wogegen man Kinder wegen ihres häufigen Auftretens durch Amulette in Briefform, sogenannte „Freisbriefe“, durch besondere „Freisgebete“ abzusichern hoffte, oder nach ihrem Auftreten die kleinen Patienten mit „weißem“ und „schwarzem“ „Freispulver“ behandelte. An der Grenze von Volksmedizin zum Aberglauben sind „Freisbeinchen“ aus den Wirbelknochen einer Natter oder „Freisperlen“, der Same der Päonia, auf Schnüren gereiht und den Kindern um den Hals gehängt, oder „Freisbet'n“ in Form von Rosenkränzen aus den Wirbelknochen von Nattern, auf Seidenfäden befestigt, anzusiedeln. – Den bösen Vorfall bezugten zwei Schwanberger Bürger, denen der Hund bei ihrem versuchten Eingreifen „Fetzen“ aus ihren Röcken riß. Der Magistrat führte einen *Vergleich* herbei, wohl wegen der sozialen Stellung des „Herrls“: Der Hundebesitzer trägt bar alle Heilkosten („Curierung“), nämlich sieben Gulden, und wird beauftragt, seinen Hund fest an die Kette zu legen oder das „zügellose“ Tier „gar weg zu tun“, um künftigen Schaden zu vermeiden. Damit ist der Beklagte einverstanden. (Fol. 78' f.)

16.

Freisprüche und Abänderungen von Strafen, auch als vom Beklagten erbetene „Ablösen“ von Arreststrafen in Geld, wurden bereits bei einigen strafwürdigen Vorfällen als „Schlußkapitel“ der Verfahren berührt; hier

sollen sie als eigenes Phänomen herausgestellt werden: Wegen einiger zu fällender Bäume auf umstrittenem Grund kam es von seiten eines Kontrahenten zu wilden Beschimpfungen des Widerparts bis zur Drohung, denselben ins Wasser zu werfen. Beide „Streithansln“ lehnten einen Vergleich ab. Die Sessionsmitglieder trennten – im April 1793 – juristisch einwandfrei die Klärung der Rechtslage in puncto Schlägerung und Besitzverhältnisse vom Delikt wüster Schimpfreden und gefährlicher Drohung: *Dafür* sollte der als schuldig erkannte bürgerliche Nagelschmiedmeister für vierundzwanzig Stunden in den Arrest gesperrt werden. Auf „viel Bitten“ wurde der Arrest „im Rathauszimmer“ auf die Hälfte der Zeit reduziert. „Endlich, nach wiederholtem Bitten und von sich aus (!) Anerbietung einer *Geldstrafe*“, wurde der als „Schande“ empfundene Arrest dem Meister zur Gänze erlassen: Er zahlte drei Gulden für drei Arme des Marktes und finanzierte damit das bürgerliche Aufkommen für dieselben für die Dauer eines Monats. (Fol. 79' f.)

Anders präsentiert sich die Situation bei einer Strafverhandlung am 17. Dezember 1776: Die Klage eines Bürgers gegen einen Knecht, derselbe – bei einem anderen Bürger in Diensten – habe ihm ein Schwein „zu thott geführt“, wurde wegen Abwesenheit des Beklagten auf unbestimmte Zeit vertagt und, soweit ersichtlich, nie weiter und zu Ende behandelt. (Fol. 5)

Am 10. Juli 1796 steht Joh(annes) *Schmid*, „Kometiant“, als Beklagter vor dem Schwanberger Marktgericht: Ein Schwanberger Bürger, welcher sich geschäftshalber bei einem Schwanberger Wirt aufhielt, absolvierte „en passant“ „einen Trunk“. Dabei wurde er vom Delinquenten „grundlos“ beschimpft. Derselbe gesteht alles ein und entschuldigt sich, betrunken gewesen zu sein: Er leistet in aller Form Abbitte, nimmt alle Beleidigungen zurück. Der Magistrat erkennt: Keine Straffolgen.

Sogar Geldstrafen, worauf der Magistrat in den späten neunziger Jahren nachweisbar sehr „stand“, konnten durch demütige Bitten *reduziert* werden: Ein Raufhandel mit Beschimpfung und Handgreiflichkeit, zwei Ohrfeigen wurden verabreicht, resultierte – wieder einmal – aus Trunkenheit der Beteiligten. Aber beide Parteien wollten sich nicht vergleichen! Daher wurde der „Aktivere“ der Raufbolde sowohl zur Abbitte als auch zu zwei Gulden Strafe zugunsten des märktischen Armeninstituts verurteilt. „Auf vieles Bitten“ hin und auf das Versprechen des Verurteilten, sich in Hinkunft (selbst im Rausch?) „besser zu betragen“, wurde die Geldstrafe halbiert. (Fol. 101) – Am 30. November desselben Jahres 1797 erfolgte ein *Freispruch* wegen fehlender Beweise: Die als „Klagegegenstand“ vorgebrachte Ohrfeige wurde nämlich „in einer finsternen (!) Laube“ verabreicht . . . (Fol. 102)

„Zeitlich“ – mit der „Vertagung“ vom Dezember 1776 – sind wir am Ende unserer breitgefächerten Darlegung zu deren Beginn zurückgekehrt: Im bewußten Gegensatz zur klugen Auswahl in amüsanten Kapiteln guter

Ortsgeschichten¹⁷ haben wir für den Zeitraum 1776–1799 (sowie mit zwei Beispielen bis 1800 beziehungsweise 1802) unter dem Gesichtspunkt der Inhaltsgliederung Punkte 1. bis 16. *alle einschlägigen* Vorfälle gleichmäßig behandelt, um Ansätze für eine *Quantifizierung* zu bieten.

Schlußbetrachtung

Selbst Dante Alighieri wird von Kennern und Fachleuten nachgesagt, ihm sei die Schilderung der Schrecken des „Inferno“ überzeugender ge-
glückt als der Weg der Seele durch die Läuterung ins „Paradiso“. Wenn
Geschichtsabläufe, insbesondere auf einen kleinen, regionalen Patrimonial-
markt bezogen, zwar kaum einer „Göttlichen“ Komödie gleichen, wohl
aber leicht als „commedia“ zu begreifen sind, worin – in dieser „Alpenlän-
disch-barocken Spielart“ von „Welttheater“ – die letzte Rechtfertigung lie-
gen mag, sie dem Vergessen zu entreißen, wird es niemanden überraschen,
daß die Quellen eher das *Unordentliche*, Negative, selbst Abstruse verzeich-
nen, als die geordneten, normengerechten Abläufe der Dinge, das „heile“
Verhalten und Agieren der Menschen dokumentieren. Es wäre völlig fehl
und ginge schlicht am Tatsächlichen vorbei, wollte man aufgrund der skiz-
zierten ungefähr achtzig „Vorgänge“ schließen, Schwanberg – oder *irgend
ein anderer regionaler Markt* – böte ein Beispiel besonderer „Verkommen-
heit“! Schwanbergs biedere, durchaus im Sinne des Josefinitismus (und noch
des Biedermeiers), „brave“ Bürger entlarvten sich als ein abstoßendes Kon-
glomerat von Raufbolden, Spielern, Säufern und Tunichtguts, wobei die
„Söhne“ den Vätern in nichts nachstanden! Die Frauen zankten und „grein-
ten“, und die jüngeren Mädchen der sozialen Randschicht, schlechthin dem
Begriff „Dienstmenscher“ inkorporiert, hurten mit der bürgerlichen Jeunes-
se dorée oder gaben sich wahllos vergänglichen Freuden mit sozial ihresglei-
chen, mit streunenden Jungknechten, zügellosen Lehrlingen, Gesellen ohne
Chancen auf „Meisterschaft“ und „bürgerliche“ Selbständigkeit hin . . .
Dem war gewiß nicht so – bloß das relative Funktionieren einer in ihre Zeit
und Geistigkeit eingebundenen bürgerlichen Welt läßt sich kaum, zumindest
viel schwerer (und zweifelsohne für den Leser viel weniger amüsant) darstel-
len als die negativen Abweichungen von der Norm! Doch die – *gelegentliche*
– Abweichung von dieser akzeptierten und durchaus „tragfähigen“ Norm
beweist eben deren Existenz. Dies eine, und wir bitten, *unmißverständliche*
(und unmißverständene) Aussage. Die andere ist ebenso notwendig und
dient der erstrebten „historischen Wahrheit“: In Ortsgeschichten aus beson-

¹⁷ Etwa jüngst W. Brunner, Geschichte von Neumarkt in der Steiermark, im Eigen-
verlag der Gemeinde Neumarkt 1985, insbesondere das Kapitel „Das Gerichtsw-
esen des Marktes“, besonders „Aus den Gerichtsprotokollen“, Seiten 172–190,
besonders 182–190.

derem Anlaß, in Festvorträgen bei diversen Jubiläen, wird oft – durchaus begrifflich – ein „präpariertes“ Bild der Vergangenheit geboten: Die *gute* alte Zeit war *nicht* gut! In einem ausgewählten, in sich geschlossenen, bewußt um Vollständigkeit bemühten Teilbereich sollte dies an einem Einzelfall, welcher nicht willkürlich verallgemeinert werden darf, aber auch nicht als „ortstypisch“ zu deklarieren ist, gerade in einer gewissen Monotonie überzeugend aufgezeigt werden.

Und noch ein Befund dünkt wesentlich: Etwa das Jahr 1800 markierte eine Wende, vielleicht einen Bruch: „Richter“ werden von nun ab juristisch mehr oder minder ausgebildete *Fachleute* sein, gebunden an Gesetzesparagrafen, litterae, an Bescheide, Novellierungen etc. Nichts wider die fachliche Qualifikation von „Rechts-Findern“ – aber drängt sich nicht zuweilen die Vermutung auf, Schwanbergs *ungeschulte*, aus Erfahrung, Autopsie, angeborenem Fingerspitzengefühl, aus Tradition (orientiert an Sitte und Brauch) agierende Ratsmitglieder, „Sessionisten“, urteilten in *richterlicher* Funktion aufs große und ganze gesehen „menschlicher“? Vielleicht war „ihre“ Welt noch geschlossener, einheitlicher und somit überschaubarer und nicht so „kompliziert“ wie die unsere . . . ? Waren nicht auch die aufgezeigten Vergehen bis „Verbrechen“ irgendwo vitaler, menschlicher? Gewiß, ein bißchen viel „Wein, Weib, Gesang“ („Juchzer“) und Glücksspiel als kreative Freizeitgestaltung – aber wir stießen im genau untersuchten Zeitraum auf keinen Fall von Schwangerschaftsabbruch, Kindesweglegung, Kindesmord oder – Selbstmord. Das sollte zu denken geben¹⁸.

¹⁸ Die angedeuteten Verbrechen fielen bezüglich Urteilsfindung und -vollstreckung in den Landgerichtsbezirk, doch das Marktgericht hätte die Dingfestmachung der Übeltäter(innen) und deren Verhör vornehmen müssen. Dreizehn Jahre vor Beginn unserer Berichtsperiode hatte eine zu Unrecht zu lange beim Schwanberger Landgericht inhaftierte Weibsperson sich des Crimen infanticidii schuldig gemacht. Der Schwanberger Verwalter, dem Namen nach ein Bürgerlicher, erhielt von vorgesetzter Stelle einen scharfen Verweis mit Strafandrohung. Ein Unterläufer, der die Delinquentin nach einem mißglückten Fluchtversuch geschlagen hatte, wurde selbst zur Prügelstrafe, „10 recht wohl gemessene Carabatschstreich“, verurteilt. Der Landgerichtsverwalter hatte die Delinquentin, eine stillende ledige Mutter, „ohne gehabte Ursach“ drei Wochen lang festgehalten“ und ihr sowie dem Säugling „die iuste angebehrte Unterhaltung ungeachtet ihres Tag und Nacht andauernden Schreiens und Bittens“ verwehrt. Als sie drohte, sich und/oder ihrem Kleinstkind „ein Leid anzutun“, verhinderte er nicht, daß sie sich „zum Aufhängen einen Strick verschaffen“ konnte. – Wegen vermutlicher Erdrosselung ihres Kindes „aus Kleinmut und Verwirrung“ (!) wurde die – so ist anzunehmen – „Landstreicherin“ zu vier Jahren (Zwangs-)Arbeit im Grazer Zuchthaus verurteilt. Dort unternahm die Delinquentin ungefähr nach zwei Jahren einen Selbstmordversuch, da das Grazer Zuchthaus „ärger als die Hölle sei“ . . . Die Untersuchung darüber ergab unmenschliches Verhalten des Zuchthausdirektors, vor allem seines Eheweibes sowie der übrigen weiblichen Insassen. (Steierm. LA, „Markt“-Archiv Schwanberg Ia/4).

Dergestalt erweist sich unser Report als mehr – weil optimistischer, zuversichtlicher – als eine „modifizierte Moritatenschau“ im Stil von Bänkelliedersängern¹⁹, als welche ihn manche Leser – denkbar – voreilig verurteilen möchten . . .

¹⁹ deren pointierter Beitrag zur Subkultur, wenngleich „gesunkenes Kulturgut“ gemessen am Stil von Balladen, nicht unterschätzt werden sollte! (Wesentliche Pinselstriche in der Palette unserer Zeit fehlten, wird man sie einmal schildernd zu begreifen versuchen, vergäße man der Schlagersänger und ihrer Produkte, selbst – und gerade weil – manche Stars Drogen und AIDS erlagen . . .)